



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 83. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft**  
**und Verbraucherschutz**  
**am 6. Juli 2022**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Niedersächsisches ELER-Fördergesetz - NEFG)**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/11458](#)  
*Einbringung des Gesetzentwurfes* ..... 5  
*Aussprache* ..... 6  
*Verfahrensfragen*..... 6
  
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/11459](#)  
*Einbringung des Gesetzentwurfes*..... 7  
*Aussprache* ..... 7  
*Verfahrensfragen*..... 7
  
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand des Auftretens von Afrikanischer Schweinepest (ASP) in Niedersachsen**  
*Unterrichtung*..... 9  
*Aussprache* ..... 13
  
4. **Mehr Bio in Kantinen und Mensen - Schulmensen zu Lernorten entwickeln**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10580](#)  
*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 17  
*Aussprache* ..... 19  
*Weiteres Verfahren*..... 20

<b>5. Wegraine als Lebensraum zurückgewinnen, wiederbeleben und erweitern - Ziele des „Niedersächsischen Wegs“ konsequent umsetzen</b>	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 18/11033</a>	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> .....	21
<i>Aussprache</i> .....	25
Weiteres Verfahren.....	25
<b>6. Fehlende Finanzierung des tierwohlgerechten Stallumbaus schadet dem Agrarstandort Niedersachsen</b>	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 18/11404</a>	
<i>Einbringung</i> .....	27
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> .....	27
<i>Beginn der Beratung</i> .....	29
<i>Verfahrensfragen</i> .....	31
<b>7. Unterrichtung durch die Landesregierung zur Haltung von mehr als 110 Würge- und Giftschlangen in Wolfenbüttel sowie zum Sachstand der Umsetzung des Landtagsbeschlusses (<a href="#">Drs. 18/10407</a>). Insbesondere ist über die Zwischenstände und Ergebnisse der eingerichteten Projektgruppe zu berichten</b>	
<i>Unterrichtung</i> .....	33
<i>Aussprache</i> .....	36
<b>8. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>	
<i>Unterrichtung</i> .....	39
<i>Aussprache</i> .....	39
<b>9. Ernährungssicherheit erhöhen - Agrarpolitik neu ausrichten</b>	
Antrag der Fraktion der FDP - <a href="#">Drs. 18/10943</a>	
<b>hier:</b> Beschlussfassung über die Durchführung einer mündlichen Anhörung am 7. September 2022 (Verzicht auf eine mündliche Anhörung, stattdessen Bitte um schriftliche Stellungnahmen).....	41
<b>10. Terminangelegenheiten</b>	
<b>hier:</b> Beschlussfassung über die Durchführung einer zusätzlichen Sitzung am 7. September 2022, 10.00 Uhr (Beschluss: Beginn 12.30 Uhr).....	43

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE), stellv. Vorsitzende
2. Abg. Jörn Domeier (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
3. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
4. Abg. Karin Logemann (SPD)
5. Abg. Gerd Ludwig Will (SPD)
6. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
7. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
8. Abg. Heiner Schönecke (i. V. d. Abg. Christoph Eilers) (CDU)
9. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Dr. Frank Schmäddeke (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
12. Abg. Horst Kortlang (i. V. d. Hermann Grupe) (FDP), Teilnahme per Videokonferenztechnik

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

MR Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,  
Regierungsdirektor Heuer,  
Redakteur Zachäus, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 13.31 Uhr bis 16.35 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 80., die 81. und die 82. Sitzung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

### **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Niedersächsisches ELER-Fördergesetz - NEFG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/11458](#)

*direkt überwiesen am 29.06.2022*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfRuV*

#### **Einbringung des Gesetzentwurfes**

RD'in **Giesler-Petersen** (ML): Die Europäische Kommission hat bezüglich der Förderung durch die EU-Fonds EGFL und ELER für den Förderzeitraum ab 2023 eine Reform vorgelegt. Kernelement dieser Reform sind ein neues Durchführungsmodell und eine Vereinfachung des Systems sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltungen. Das neue Durchführungsmodell ist durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt und ermöglicht damit mehr Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene. Das Unionsrecht gibt dabei vor, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen zu treffen haben, inklusive der Sanktionsvorschriften.

Insbesondere hinsichtlich der Regelung zur Verhängung von Sanktionen ist wegen Artikel 20 Abs. 3 GG ein Parlamentsgesetz erforderlich.

In Deutschland ergibt sich nach dem Grundgesetz, dass der Bund für die Abwicklung der Interventionen aus dem EGFL zuständig ist und die Länder für die Abwicklung der Interventionen aus dem ELER.

Im Bereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, dem sogenannten InVeKoS, hat der Bund mit dem Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, dem GAPInVeKoSG, bereits entsprechende Regelungen für den Bereich der Direktzahlungen erlassen. Diese werden noch durch eine Bundesverordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, des GAPInVeKoSV, ergänzt. Die Bundesverordnung befindet sich noch in Vorbereitung. Für die Interventio-

nen aus dem ELER konnte der Bund die Vorschriften mangels Regelungskompetenz weder für anwendbar erklären, noch solche Vorschriften erlassen. Dies gilt auch für die flächen- und tierbezogenen Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen.

Es ist daher für den Bereich des ELER erforderlich, entsprechende Vorschriften auf Landesebene zu erlassen.

Das bis zur Förderperiode 2014 bis 2022 im ELER praktizierte Vorgehen der Umsetzung im Rahmen des nationalen Zuwendungsrechts mit Richtlinien reicht nicht mehr aus, da das Unionsrecht für die Förderperiode ab 2023 auch für die Umsetzung des ELER fordert, wesentliche grundrechtsrelevante Regelungen auf nationaler Ebene zu treffen, die in Deutschland dem Vorbehalt des Gesetzes und der Wesentlichkeitstheorie unterliegen, die aber bisher direkt und unmittelbar im Unionsrecht geregelt waren.

Die Umsetzung dieser Vorschriften kann in Deutschland also nur durch ein Gesetz erfolgen. Die Gesetzgebungskompetenz über das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich des ELER liegt beim Land Niedersachsen. Daher ist für den ELER ein niedersächsisches Gesetz erforderlich. Um die Vorgabe umzusetzen, dass es nur eine InVeKoSV geben kann, soll für diesen Bereich, wo immer es möglich ist, mit Verweisen auf das Bundesrecht gearbeitet werden.

Mit dem Gesetz sollen die von der EU eingeräumten Gestaltungsspielräume genutzt und das zukünftige verpflichtend vorzuhaltende Verwaltungs- und Kontrollsystem in Niedersachsen gestaltet werden. Insgesamt enthält das Gesetz die Regelungen, die dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen, und vereinzelt auch begünstigende Regelungen, für die über das Gesetz Rechtssicherheit, auch gegenüber Prüfinstanzen, geschaffen wird.

Die Regelungen gehen nicht über die unionsrechtlichen Anforderungen hinaus und erfüllen nur die Minimalanforderungen. Gleichzeitig orientieren sie sich an den Bund-Länder-Abstimmungen zum Verwaltungs- und Kontrollsystem, da bezüglich der Abwicklung eine möglichst einheitliche Umsetzung in Deutschland angestrebt wird.

Darunter fallen insbesondere Regelungen zum Umgang mit Verpflichtungsverstößen. Darüber hinaus werden Verordnungsermächtigungen ge-

schaffen, um zu einem späteren Zeitpunkt bedarfsweise weitere Regelungen treffen zu können. Dies gilt insbesondere für den Bereich des InVeKoS, da hier zunächst die finalen bundesrechtlichen Regelungen abzuwarten sind.

Das Gesetz soll vor Beginn der neuen Förderperiode in Kraft treten, also vor dem 1. Januar 2023, um bereits zum Start möglichst umfassend auf alle erforderlichen Rechtsgrundlagen zurückgreifen zu können.

Das Gesetz umfasst 5 Kapitel und 14 Paragraphen. Kapitel 1 definiert den Anwendungsbereich, Kapitel 2 enthält gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen, Kapitel 3 Vorschriften für ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, Kapitel 4 Vorschriften für ELER-Interventionen, die nicht dem InVeKoS unterliegen, und Kapitel 5 Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen.

Die Regelungen gelten für ELER-Interventionen, wobei Kapitel 2 auf alle ELER-Interventionen Anwendung findet, Kapitel 3 nur auf flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen und Kapitel 4 auf die nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen. In § 6 Abs. 1 werden Vorschriften aus dem GAPInVeKoSG entsprechend auf ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, aus den schon erwähnten Gründen für anwendbar erklärt.

Es werden mit dem Gesetz für Begünstigte keine Leistungen begründet oder ihnen Verpflichtungen auferlegt. Diese werden außerhalb des Gesetzes festgelegt. Daher werden durch das Gesetz auch keine Belange der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände oder kommunaler Spitzenverbände berührt, und eine Verbandsbeteiligung gemäß § 31 GGO ist entbehrlich.

Den am Verwaltungs- und Kontrollsystem beteiligten Behörden Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und den Ämtern für regionale Landesentwicklung wurde vor der Mitzeichnung der Ressorts Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden Stellungnahmen abgegeben, die nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfes geführt haben.

Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden und des Bundes. Alle aufgrund

der Umsetzung der ELER-Förderung entstehenden Kosten entstehen aufgrund von unionsrechtlichen Vorgaben und der Pflicht zur Einrichtung eines wirksamen Verwaltungs- und Kontrollsystems.

### Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Soll oder muss das Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft treten?

RD'in **Giesler-Petersen** (ML): Uns wäre es sehr wichtig, dass das Gesetz zu dem genannten Zeitpunkt in Kraft tritt.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Das würde ich als „soll“ interpretieren.

RD'in **Giesler-Petersen** (ML): Das befindet sich an der Grenze zum „muss“.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Einer Ihrer Kollegen hat durch Kopfnicken eher Richtung „muss“ tendiert.

Sie haben gesagt, dass die Landwirtschaftskammer, der NLWKN und die Ämter für regionale Landesentwicklung um Stellungnahmen gebeten worden seien, dies aber nicht zu Änderungen geführt hat. Gab es denn Änderungswünsche?

RI **Winneknecht** (ML): Es gab keine expliziten Änderungswünsche. Bei den Stellungnahmen hat es sich eher um Nachfragen inhaltlicher Natur zu Sachthemen gehandelt, die wir aus unserer Sicht gut beantworten konnten. Es wurden keine Änderungen einzelner Bestimmungen gefordert.

\*

### Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bat einvernehmlich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme.

Er verständigte sich darauf, die Beratungen in seiner für den 7. September 2022 vorgesehenen Sitzung fortzusetzen.

In der Sitzung am 7. September soll auch die Beschlussempfehlung erarbeitet werden, damit die abschließende Beratung im Plenum des Landtages dann im Plenarsitzungsabschnitt im September erfolgen kann.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung -  
[Drs. 18/11459](#)

*direkt überwiesen am 29.06.2022*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfRuV*

### Einbringung des Gesetzentwurfes

VetD'in **Dr. Welzel** (ML): Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es um Änderungen des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, mit denen inhaltliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Was die inhaltlichen Anpassungen betrifft, so wird mit dem Gesetzentwurf die Aufnahme des Geflügels und der Ziegen im Hinblick auf eine Beteiligung des Landes an den Kosten der vorbeugenden Seuchenbekämpfung umgesetzt. Insbesondere unter Berücksichtigung der erheblich gestiegenen wirtschaftlichen Bedeutung der Geflügelwirtschaft und einer Gleichbehandlung der Geflügel-, Rinder- und Schweinehalterinnen und -halter ist dies ein notwendiger Schritt.

Für eine effektive Überwachung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen - jetzt leider aktuell geworden - ist außerdem eine Rechtsgrundlage zum Abruf von Daten im Fall der Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche, wie jetzt der ASP, von den kommunalen Veterinärbehörden und dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorgesehen.

Zur Entlastung von Tierhalterinnen und Tierhaltern ist, soweit die Tierhalterin oder der Tierhalter in Niedersachsen ansässig ist und die Tiere natürlich bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind, die Übernahme von Leistungen durch die Tierseuchenkasse im Fall des Verbringens von Tieren zur Schlachtung in ein anderes Bundesland in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Hierbei geht es darum, dass die Tiere in einem anderen Bundesland im Rahmen der Fleischuntersuchung aufgrund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gemäßregelt werden müssen und die Tiere nicht in die Schlachtung gehen können.

Aufgrund der fortschreitenden Entwicklung der Wertermittlungsrichtlinien - Stichwort: Schätzungen - und der Feststellung objektiver Kennzahlen - dafür gibt es Programme - ist der Einsatz von Schätzerinnen und Schätzern bei der Wertermittlung von Tieren im Fall der Entschädigung oder Beihilfe entbehrlich geworden. Das heißt, wir können einen schnelleren und direkteren Weg nehmen. Gibt es Einwände nach der Schätzung eines Tieres, besteht die Möglichkeit, einen Gutachter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen anzufordern. Das kann sowohl die niedersächsische Tierseuchenkasse als auch der Tierhalter tun.

Im Weiteren enthält der Gesetzentwurf aufgrund des seit 2021 anzuwendenden neuen EU-Tiergesundheitsrechts Anpassungen, Klarstellungen und Verweise.

### Aussprache

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Grundsätzlich sind die vorgesehenen Modifizierungen zu begrüßen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen haben wir für die Tierseuchenkasse einen etwas geringeren Betrag angesetzt. Das, was in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, ist kostenmäßig so möglich?

VetD'in **Dr. Welzel** (ML): Es gibt - ich habe vor der heutigen Sitzung extra noch einmal bei der Tierseuchenkasse nachgefragt - keine größeren Belastungen.

### Verfahrensfragen

Auf eine Frage der Vors. Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) betonte VetD'in **Dr. Welzel** (ML), dass der Gesetzentwurf schnellstmöglich in Kraft treten sollte.

Der **Ausschuss** bat

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme sowie
- das ML darum, ihm die Ergebnisse der Verbandsbeteiligung zur Verfügung zu stellen.

Er kam überein, die Beratung in seiner für den 7. September 2022 vorgesehenen Sitzung fortzusetzen.

In der Sitzung am 7. September soll auch die Beschlussempfehlung erarbeitet werden, damit die abschließende Beratung im Plenum des Landtages dann im Plenarsitzungsabschnitt im September erfolgen kann.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand des Auftretens von Afrikanischer Schweinepest (ASP) in Niedersachsen**

#### **Unterrichtung**

*dazu: Chronologie ASP-Geschehen im Landkreis Emsland (Stand 6. Juli 2022, 13.30 Uhr); per E-Mail am 7. Juli 2022 verteilt (**Anlage**)*

MDgt Prof. **Dr. Kühne** (ML): Wie Sie in der Presse verfolgen konnten, hat das Ministerium bereits am Sonnabend, den 2. Juli 2022, die Öffentlichkeit über den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest informiert. Zu diesem Zeitpunkt war der Ausbruch bestätigt.

Ich habe eine Chronologie über die Abläufe mitgebracht, da ich glaube, dass eine solche Chronologie sinnvoll ist, um den bisherigen Ablauf nachvollziehen zu können.

*Donnerstag, 30. Juni 2022*

An diesem Tag gab es eine Meldung beim Landkreis Emsland durch den Hoftierarzt eines Sauenbestandes in Emsbüren. Der Betrieb hatte in den letzten Tagen 13 Sauen durch eine perakut - also sehr schnell - verlaufende Erkrankung verloren. Die Tiere stellten das Fressen ein, wurden blass, bekamen Fieber und verendeten kurze Zeit später.

Der Hoftierarzt hat daraufhin bei frisch verendeten Tieren eine amtliche Entnahme von Blut- und Organproben veranlasst, weil sowohl die ASP als auch die Klassische Schweinepest nicht grundsätzlich auszuschließen waren.

*Freitag, 1. Juli 2022*

Die entnommenen Proben sind am 1. Juli 2022 um 10 Uhr beim Lebensmittel- und Veterinärinstitut (LVI) in Oldenburg eingegangen und wurden unverzüglich angesetzt.

Um 15.30 Uhr lag das Ergebnis des PCR-Tests „ASP-positiv“ beim LVI Oldenburg vor. Die Proben wurden nach Rücksprache mit dem Friedrich-Loeffler-Institut unmittelbar per Kurier zum FLI auf der Insel Riems gebracht.

Aufgrund des vom LAVES ausgesprochenen Verdachts auf das Vorliegen der ASP wurde der Betrieb durch den Landkreis Emsland gesperrt.

Dieser Betrieb besteht aus zwei Betriebsteilen mit eigener Viehverkehrs- bzw. Registriernummer: zum einen der Sauenbetrieb, zum anderen eine Ferkelaufzucht. Beide bilden eine epidemiologische seuchenhygienische Einheit.

Am Nachmittag des 1. Juli hat bereits eine erste Lagebesprechung zwischen dem Landkreis Emsland, dem LAVES und dem ML stattgefunden. Das LAVES ist von uns gebeten worden, das sogenannte Koordinierungszentrum zu aktivieren, was das LAVES unverzüglich gemacht hat - das ist eine Vorstufe zur Tierseuchenkrise -, was es uns erlaubt, die Einsatzbereitschaft in den verschiedenen Bereichen des LAVES sicherzustellen, also sicherzustellen, dass in den Laboren das erforderliche Personal vorhanden ist und auch in den anderen Dezernaten die Bereitschaften, die im Falle eines Tierseuchenausbruchs benötigt werden, einsatzfähig sind.

Der Betrieb hatte eine Bestandgröße von 294 Sauen, 469 Saugferkeln und 1 067 Absatzferkeln. Die Sauen wurden in drei Stallbereichen gehalten: im Deckzentrum, im Wartestall und im Abferkelbereich.

*Samstag, 2. Juli 2022*

Am sehr frühen Morgen des 2. Juli 2022 erreichte uns die Bestätigung des ASP-Ausbruchs durch das nationale Referenzlabor beim FLI.

Natürlich wurden schon bei Vorliegen der ersten Verdachtsmomente Ermittlungen angestellt. Ganz wichtig sind hierbei Ermittlungen im Hinblick auf Kontaktbetriebe. Es gibt verschiedene Kontaktkategorien. Bei der entscheidenden Kontaktkategorie geht es um den direkten Kontakt von Tieren.

An diesem Tag lagen dann bereits Kenntnisse über einen Kontaktbestand in einem Betrieb in Freren vor, in den am 28. Juni 2022 Ferkel aus dem Ausbruchsbestand verbracht worden sind. Diese Ortsangabe wurde von uns bereits am Samstag veröffentlicht. Zu dem Zeitpunkt war diese Information auch schon öffentlich. Wir waren von vielen Externen auf diesen Standort angesprochen worden, sodass es für uns keinen Grund gab, ihn nicht bekanntzugeben.

Auch der Kontaktbetrieb besteht aus zwei Betriebsteilen, die ebenfalls eine epidemiologische

Einheit bilden, weil sie von denselben Mitarbeitern betreut werden.

Der Kontaktbetrieb ist ebenfalls beprobt worden. Bislang sind glücklicherweise keine verendeten Schweine festgestellt worden, und die Tiere sind klinisch unauffällig gewesen.

Samstagmittag wurde in der Pressekonferenz des ML, die ich eingangs bereits angesprochen habe, die Öffentlichkeit informiert.

Zudem begannen die Vorbereitungen für die Tötung der Tiere des Ausbruchsbetriebes in Emsbüren durch die in dem Landkreis Emsland zuständige GSV und die anschließende Räumung des Betriebes durch den VTN-Betrieb der Firma Rendac.

Des Weiteren haben wir am Samstag über das BMEL das Friedrich-Loeffler-Institut gebeten, uns bei der Aufklärung der Ausbruchsursache behilflich zu sein; denn solche epidemiologischen Untersuchungen sind auch im Krisentagesgeschäft eines Landkreises nicht unbedingt vollständig zu leisten. An der Stelle braucht man Sachkundige von außen, die einen anderen Blick auf die Angelegenheit haben und uns gegebenenfalls auf die richtige Fährte bringen. Der Kontakt zwischen dem FLI und dem Landkreis Emsland ist unmittelbar hergestellt worden. Gerade eben habe ich erfahren, dass Sachverständige des FLI nach mehreren Videokonferenzen heute auch im Landkreis Emsland waren.

Das Tierseuchenrecht gibt uns relativ klare Vorgaben. Wir müssen um den Ausbruchsbestand eine Schutzzone mit einem 3-Kilometer-Radius und eine Überwachungszone mit einem 10-Kilometer-Radius festlegen. Da sich dieser 10-Kilometer-Radius über die Landesgrenze von Nordrhein-Westfalen erstreckt, habe ich an dem Sonnabend noch meinen Kollegen im Landwirtschaftsministerium in Düsseldorf angerufen und ihn informiert. Ich habe ihn gebeten, seine nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren bzw. vorzuwarnen. Von dort bekam ich aber sehr schnell die Rückmeldung, dass es innerhalb der Überwachungszone keine Schweinehaltenden Betriebe gibt, sodass man dort auf die Einrichtung einer Überwachungszone verzichten konnte.

Die ASP-Ausbruchsmeldung im Tierseuchen-Nachrichtensystem (TSN) ist durch den Landkreis Emsland ebenfalls am Sonnabend erfolgt.

*Sonntag, 3. Juli 2022*

Um ca. 8.00 Uhr begannen an diesem Tag die Tötung und Räumung des Ausbruchsbestands.

Da in dem Betrieb unterschiedliche Altersgruppen von Tieren gehalten wurden, musste die Tötung, um sie tierschutzkonform durchzuführen, mithilfe unterschiedlicher Methoden erfolgen.

Tragende Sauen kann man ab dem 70. Tag nicht mit Strom töten, sondern in diesen Fällen ist eine klassische Euthanasie per Injektion erforderlich, um sicherzustellen, dass auch die Ferkel, die in den Sauen heranwachsen, unmittelbar zu Tode kommen.

Andere Tiere wurden per Elektrotötung getötet. Die kleinsten Tiere - auch sie mussten getötet werden - wurden mittels CO<sub>2</sub> betäubt und getötet.

Während des Tötungsvorgangs, der den gesamten Tag, bis etwa 17 Uhr, angedauert hat, wurden Blutproben in den verschiedenen Produktionsbereichen entnommen. Das Ergebnis: Nicht alle Tiere, die beprobt wurden, waren virus-positiv. Vielmehr waren jeweils einzelne Tiere im Deckzentrum und in den beiden Warteställen virus-positiv, während die anderen Tiere virus-negativ waren. Alle Tiere waren glücklicherweise antikörper-negativ. Das heißt, der Eintrag in den Tierbestand war noch sehr frisch.

Die besonderen Eigenschaften des ASP-Virus, das sich deutlich von dem Erreger der klassischen Schweinepest unterscheidet, erklären, warum nicht bei allen Tieren, sondern nur bei einzelnen ein Nachweis für eine Infektion zu erbringen war. Die Ausbreitung in einem Bestand geschieht nicht so schnell wie bei der klassischen Schweinepest oder anderen Seuchen, weil die Infektion nicht über Aerosole, sondern über Kontakt erfolgt. Nur wenn die Tiere direkten Kontakt haben, kann eine Infektion stattfinden.

Die Probenergebnisse bei den Ferkeln im Flatdeck waren glücklicherweise in allen Fällen virus-negativ.

Der Kontaktbetrieb ist ebenfalls beprobt worden.

Die 32 beprobten Mastferkel waren ebenfalls ASP-Virus-negativ.

Insgesamt waren 300 Mastferkel aus dem Ausbruchsbestand in diesen Bestand verbracht worden.

*Montag, 4. Juli 2022*

An diesem Tag hat es eine zweite Lagebesprechung mit dem Landkreis Emsland gegeben, in der wir uns darüber unterhalten haben, wie bezüglich des Kontaktbestandes, in dem immerhin 1 800 Mastschweine *standen* - „standen“ muss ich mittlerweile sagen -, verfahren werden soll. Der Landkreis Emsland hat auf unsere Bitte hin vereinbarungsgemäß eine Risikobewertung - insbesondere hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit dem Kontaktbetrieb - und aufgrund der zeitlich sehr engen Abfolge und der fehlenden Sicherheit bezüglich eines möglichen Eintrages über die Ferkel, die aus dem Ausbruchsbestand stammten, einen hinreichend begründeten Antrag für die Tötung der Tiere des K1-Kontaktbetriebes vorgelegt.

Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht; wir haben sehr sorgfältig abgewogen, wie sich die Risiken darstellen und wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass es nach einer gewissen Latenzzeit auch dort zu Krankheitserscheinungen kommt, weil einzelne Tiere Virusträger sind, aber aktuell noch nicht als solche erkennbar sind und noch keine Krankheitserscheinungen haben. Diesbezüglich haben wir uns auch mit den Sachverständigen des LAVES und mit der Tierseuchenkasse abgestimmt und haben schließlich der Tötung dieses Kontaktbestands zugestimmt. Die Vorbereitungen für die Tötung sind noch am selben Tag ergriffen worden.

Am Montag sind auch die Allgemeinverfügungen des Landkreises Grafschaft Bentheim und des Landkreises Emsland veröffentlicht worden, die am Dienstag um 0 Uhr in Kraft getreten sind. Es war nicht schneller möglich, eine Allgemeinverfügung zu veröffentlichen und in Kraft treten zu lassen. Wir hatten den Ausbruchsbestand und auch den Kontaktbestand zwar bereits gesperrt. Das durch die Allgemeinverfügung ausgelöste „Stand still“ in den Restriktionszonen im Landkreis Emsland und in dem ebenfalls betroffenen Landkreis Grafschaft Bentheim begann faktisch aber erst am Dienstag um 0 Uhr.

Weiter haben wir am Montag verschiedene Erlasse an die beiden Landkreise gerichtet: zum einen einen Erlass zur klinischen Untersuchung der schweinehaltenden Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone, zum anderen einen Erlass zur Fallwildsuche. Zudem wurde die fachliche Unterstützung der Landkreise bezüglich bestimmter durchzuführender Maßnahmen durch das LAVES

angeboten. Dieses Angebot ist bereits in Anspruch genommen worden. Darüber hinaus haben einige Landkreise eine interkommunale Unterstützung angeboten, die ebenfalls in Anspruch genommen wird.

Am Montag wurde ebenfalls eine Untersuchung von Futtermittelrückstellproben beim Futtermittelhersteller veranlasst, da es verschiedene zwar nicht valide begründete, aber doch ernstzunehmende Behauptungen gab, dass möglicherweise das Mischfuttermittel, welches der Ausbruchsbetrieb bekommen hatte, etwas mit dem Ausbruch zu tun haben könnte. Die Proben befinden sich meines Wissens noch in der Untersuchung, weshalb wir noch keine Untersuchungsergebnisse haben.

*Dienstag, 5. Juli 2022*

Nachdem der Landkreis die Tötungsverfügung an den Tierhalter des Kontaktbetriebes erteilt hatte, sind am Dienstag die Vorbereitungen für die Tötungen vorangeschritten und alle Sicherheitsvorkehrungen abgeschlossen worden. Die Tötung des Kontaktbestands hat heute Morgen begonnen.

Die epidemiologischen Ermittlungen - ich habe sie bereits angesprochen - sind mit Unterstützung durch das FLI und das LAVES über die Tage weiter intensiviert worden, aber sie haben bisher noch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt; wir suchen noch. Es gibt zwar ein paar Spuren, aber es gibt noch keine „heiße“ Spur.

Auch wenn wir vielleicht den direkten Eintragspfad nicht aufklären können, so sind wir aber zuversichtlich, dass es gelingt, zumindest die Herkunft des Virus aufzuklären; denn das FLI hat uns mitgeteilt, dass die Virusmenge in den eingesandten Proben ausreicht, um eine Sequenzierung vorzunehmen. Wir werden einen Abgleich mit anderen Ausbrüchen in Deutschland und Europa durchführen können und können darüber z. B. klären, ob eine nahe Verwandtschaft mit den Viren besteht, die die Ausbrüche in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern verursacht haben. Ich hoffe, dass man hier schnell zu einem Ergebnis kommt, kann Ihnen aber aktuell nicht sagen, wann wir die Sequenzierungsergebnisse haben werden.

Darüber hinaus haben wir einen weiteren Betrieb als Kontaktbetrieb identifiziert. Dieser gilt nicht als K1-Betrieb, sondern wurde einer niedrigeren Ka-

torie zugeordnet. Für diesen Betrieb wird zurzeit die Ausschlussdiagnostik durchgeführt. Hier hat der Kontakt über den Hoftierarzt bestanden, aber kein Kontakt über Tiere stattgefunden. Der Hoftierarzt kann bei Einhaltung der normalen Sorgfaltspflicht einen Eintrag eigentlich nicht verursacht haben. Das Untersuchungsergebnis steht aber noch aus.

Derzeit wird das Falltiermonitoring in der Schutzzone initiiert. Die Probenmaterialien und Merkblätter zur Probenahme liegen vor. Wir sind zwar einerseits traurig, dass die ASP auch in Niedersachsen angekommen ist, andererseits sind wir aber froh, dass es sich nicht um einen Eintrag in die Wildtierpopulation handelt; denn dann gäbe es jetzt schon den Wunsch bzw. die Forderung, ASP-Schutzzäune aufzustellen.

Wir werden gegenüber der Europäischen Kommission sehr deutlich machen müssen, dass wir alles getan haben, um zu verifizieren, dass das Virus nicht in den Wildtieren in der Region, in der der Ausbruch stattgefunden hat, vorhanden ist, und auch, dass wir sicherstellen können, dass aus dem Ausbruchsbestand nichts in die Wildtierpopulation gelangt; denn auch das interessiert die Kommission.

Auch der Kontakt zur unteren Jagdbehörde wurde aufgenommen. Die Jägerschaft hat bereits ihre Unterstützung zugesagt. Zwar wird es keine speziellen Jagden geben, aber bei Jagden im Zuge der Ernte und auch der Fallwildsuche werden Proben genommen, die dann auf das ASP-Virus untersucht werden können.

Obwohl es im südlichen Emsland und auch in der Grafschaft Bentheim nicht sehr viele Wildschweine gibt - es gibt dort natürlich Wildschweine, aber nicht so viele wie in anderen Regionen -, haben wir in den letzten Jahren ein beachtliches ASP-Monitoring durchgeführt, welches stets negativ ausgefallen ist. Auch in diesem Jahr wurden in der Grafschaft Bentheim schon 78 Stück Schwarzwild auf das ASP-Virus untersucht; im Landkreis Emsland waren es immerhin 28 Stück Schwarzwild. Diese Zahlen werden zu erhöhen sein.

Weitere klinische Untersuchungen in der Schutzzone werden vom Landkreis Emsland und dem Landkreis Grafschaft Bentheim aktuell geplant. Das Personal im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit und des LAVES wurde angefor-

dert und ist teilweise schon auf dem Weg in die beiden Landkreise.

Die Planungen bezüglich der nach dem „Stand still“, der bis zum 11. Juli 2022 gilt, bestehenden Möglichkeiten zur Schlachtung gesunder Tiere aus den Restriktionszonen laufen zurzeit. Es geht nicht nur darum, wie viele Tiere in den beiden Restriktionszonen vorhanden sind, sondern wir müssen auch ermitteln, was für Tiere das sind und wann diese Tiere zur Schlachtung anstehen. Außerdem müssen wir gemeinsam mit den Landkreisen einen Schlachtplan erarbeiten, der es uns erlaubt, die Tiere in der Zeit bis zur Aufhebung der Restriktionen durch die EU-Kommission tierschutzgerecht unterzubringen und, wenn erforderlich, zu schlachten und das Fleisch der Tiere dann auch verarbeiten zu können. Das ist eine große Herausforderung, der wir uns gegenübersehen. Die Planungen laufen auf Hochtouren.

*Mittwoch, 6. Juli 2022*

Heute hat die Tötung und Räumung des Kontaktbestands in Freren begonnen und wird, denke ich, noch den ganzen Tag dauern.

Wir werden heute Nachmittag in einer separaten Runde eine Besprechung mit der Schlacht- und Verarbeitungsbranche haben - Vertreter der Schlacht- und Verarbeitungsbranche waren bereits gestern schon bei der Sitzung des Zentralen Lenkungsstabes Tierseuchen anwesend - und uns über die konkreten Angebote seitens der Wirtschaft austauschen, welche Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe für die Abarbeitung dieses Schlachtplans zur Verfügung stehen und wie die Logistik gemanagt werden kann.

Bereits heute wird sich der Ständige Ausschuss in Brüssel mit unserem Ausbruch befassen. Wir werden einen Durchführungsbeschluss bekommen, in dem unsere Informationen, die das BMEL an die EU-Kommission gemeldet hat, verarbeitet werden. Wir müssen davon ausgehen, dass die Einschränkungen in dem ersten Entwurf drei Monate betragen werden. Wenn wir unsere Arbeit gut machen und es zu keinen weiteren Ausbrüchen kommt, werden wir die Chance haben, diese Frist zu verkürzen und die Sperre für die Betriebe hoffentlich deutlich früher aufheben zu können.

In Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern ist dies gelungen. Hierzu muss man die EU-Kommission sehr gut überzeugen und muss auch sehr viele hohe fachliche Anforderungen erfüllen,

aber wir sehen es als durchaus realistisch an, eine Fristverkürzung seitens der EU-Kommission zu erhalten, wenn es zu keinen weiteren Ausbrüchen kommt.

## Aussprache

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Vorweg möchte ich ausdrücklich das sehr umsichtige und schnelle Handeln loben.

Es ist jetzt eingetreten, wovon wir alle gehofft haben, dass es nicht passiert. Ich teile Ihre Ansicht, dass es noch schlimmer und dramatischer gewesen wäre, wenn die ASP in Wildschweinbeständen ausgebrochen wäre. Nichtsdestotrotz ist es eine unsägliche und traurige Situation für die betroffenen Betriebe, die für alle Betriebe im Umfeld mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden ist.

Für mich stellt sich in erster Linie die Frage, wie dieser Eintrag erfolgen konnte. Sie haben sehr ausführlich dargestellt, dass man im Moment in unterschiedliche Richtungen ermittelt. Aber diese Kernfrage bleibt bestehen und hat für mich Priorität; denn solange wir nicht wissen, wie das passiert ist, können wir natürlich keine weiteren Vorkehrungen für andere Betriebe daraus ableiten.

Sie haben gesagt, dass es viele unterschiedliche Thesen gibt. Das habe auch ich gehört. Eine These ist, dass der Eintrag auf Futtermittel zurückzuführen ist. Das ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Hier geht es um die Frage, woher die Futterlieferungen kamen bzw. ob sie aus Gebieten stammen, in denen es einen ASP-Ausbruch gab.

Die Beantwortung dieser Kernfrage ist sehr wichtig, weil auch viele andere Betriebe Futtermittel beziehen. Sie arbeiten an der Beantwortung dieser Frage. Wenn es an der Stelle irgendwelche Ergebnisse gibt, möchten wir diese gerne haben.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns die schriftliche Chronologie, auf die Sie sich bezogen haben, zukommen ließen.<sup>1</sup>

Ihre Kommunikation finde ich sehr gut. Sie informieren offensiv. Gleichwohl habe ich die Bitte,

dass Sie uns in gewissen Abständen proaktiv unterrichten. Da wir bis zum 7. September keine Ausschusssitzung mehr haben werden, kann diese Information gern schriftlich oder auch per E-Mail erfolgen. Wir hatten daran gedacht, dass wir, wenn Sie uns nicht ohnehin über aktuelle Entwicklungen informieren, vielleicht alle 14 Tage einen Zwischenstand dargestellt bekommen.

Wir stehen noch ganz am Anfang, wobei auch die Frage der Wildschweinbestände von besonderem Interesse ist. Wenn wir viel Glück haben, können wir mit einem blauen Auge davonkommen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Vor dem Hintergrund, dass eine Reihe von Betrieben schuldlos Vermarktungsschwierigkeiten haben wird, interessiert mich, ob geprüft wird, inwieweit man diesen Betrieben Hilfe zukommen lassen kann.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP): Sind die Kapazitäten einer Tierkörperbeseitigungsanlage für die anfallenden Tierkörper ausreichend, oder müssen mehrere Anlagen in Anspruch genommen werden?

Wie verhält es sich mit der Sicherheit auf dem Transportweg hin zu den Anlagen? Wie wollen Sie ausschließen, dass auf dem Transportweg nichts passiert?

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Werden in den Tierkörperbeseitigungsanlagen prophylaktisch Proben entnommen? Wenn man weiß, dass es irgendwo einen Ausbruch gibt, und man keine offensichtlichen ASP-Symptome erkennen kann, dann könnte man so herausfinden, ob ein Tier an einer ASP-Infektion gestorben ist.

Eine Frage zum zeitlichen Ablauf. Sie haben gesagt, dass 13 Schweine verendet sind. Dann hat der Hoftierarzt am Donnerstag Meldung gemacht. Wann hat der Betreib oder der Hoftierarzt die ersten Symptome festgestellt? Wann sind die ersten Schweine gestorben? Über welchen Zeitraum hinweg hat sich diese Entwicklung gezogen?

Daran anschließend: Gibt es Handreichungen, wann man in einem solchen Fall handeln und informieren muss? Wird dies womöglich an bestimmten Symptomen oder an der Anzahl der verstorbenen Tiere festgemacht? Die Anzahl von 13 Schweinen empfinde ich als recht hoch. Die Tiere werden doch sicherlich nicht alle an einem Tag verstorben sein.

<sup>1</sup> Die Chronologie ist dieser Niederschrift als **Anlage** beigelegt.

Muss gewartet werden, bis der Befund des LAVES bestätigt wird, oder könnte nicht auch früher informiert werden?

MDgt Prof. **Dr. Kühne** (ML): Zunächst zur Ursache und Aufklärung des Eintrags. Die Ursachenklärung ist ganz entscheidend. Man muss aber klar und nüchtern feststellen, dass der direkte Eintrag bei vielen Ausbrüchen nicht bewiesen werden konnte. Bei den Wildschweinefällen steht immer wieder die Behauptung im Raum, dass eine Salamischneide irgendwo hingeworfen worden sei. Man hat sie aber nicht gefunden.

Bei den Ausbrüchen in den Haustierbeständen sieht es ähnlich aus. Ich habe Berichte über einzelne Ausbruchsfälle in Polen gelesen - dort gab es bereits sehr viele Fälle -, bei denen man zwar fündig geworden ist. Bei gut geführten Betrieben, die eigentlich alle Biosicherheitsmaßnahmen einhalten, wird es aber schwierig, den kausalen Beweis für den Eintrag zu erbringen.

Man wird sicherlich bestimmte Anhaltspunkte haben. Die Sequenz des Virus wird ein solcher Anhaltspunkt sein. Diese wird man abgleichen können. Anhaltspunkte können außerdem Bewegungen von Personen oder Fahrzeugen sein, die in dem betreffenden Zeitraum stattgefunden haben. An der Stelle sehe ich eine reelle Chance, eine Indizienkette aufzubauen. Aber ich möchte die Erwartungen schon jetzt dämpfen, dass wir einen Beweis für den Eintrag werden antreten können.

Es wird auf jeden Fall - wie in allen Fällen üblich - eine Überprüfung durch die Tierseuchenkasse geben, ob der Betrieb, für den es um eine Entschädigung für die Verluste geht, alle Biosicherheitsregeln eingehalten hat. Im Zusammenhang mit der Geflügelpest hat es durchaus auch schon mal Abzüge gegeben. Es wird für die Zukunft ganz wichtig sein, dass die Tierseuchenkasse nicht einfach zahlt, sondern dass genau geschaut wird, ob etwas verbesserungswürdig ist.

Die Chronologie erhalten Sie selbstverständlich, und ein 14-tägiges Update werden wir Ihnen auf jeden Fall zukommen lassen.

Zu den Entschädigungsleistungen. Ich gehe davon aus, dass es auch für den Fall, dass die Tiere geschlachtet und zu Fleischerzeugnissen verarbeitet werden können, einen Wertverlust geben wird. Die Tierhalter werden nicht so viel für ihre Tiere bekommen, wie sie sonst bekommen hätten. Nach meiner letzten Information sinken die

Preise für Schlachtschweine aktuell ohnehin aufgrund der derzeitigen Preispolitik des Lebensmitteleinzelhandels.

Die Entschädigungen müssten, wenn sie geleistet würden, an die Tierhalter ausgezahlt werden. In Mecklenburg-Vorpommern hat man einen gewissen Ausgleich für eine noch relativ überschaubare Anzahl von Tierhaltern und Tieren geleistet. Der Finanzbedarf lag dort zwischen 5 und 20 Euro pro Tier. Dieses Geld wurde nicht an den Schlachthof oder den Verarbeiter gezahlt, sondern an den Tierhalter.

Das sind die Informationen, die ich aus Mecklenburg-Vorpommern bekommen habe. Wie das dort gemacht wurde, ist mir noch nicht ganz klar. Einzelheiten hierzu kann ich derzeit noch nicht berichten. Aber es gibt ganz sicher einen Wertverlust. Für Bestände, die aufgrund einer tierseuchenrechtlichen Anordnung geräumt werden, und für alle Kosten, die in diesem Zusammenhang auftreten, werden die Tierhalter entschädigt. Aber der Wertverlust der anderen Tierhalter liegt, sofern er nicht versichert ist, zunächst bei den Tierhaltern selbst.

Zu den Tierkörperbeseitigungskapazitäten. Die Kapazitäten reichen noch, denke ich, bei Weitem aus. Wir sind auf andere Szenarien, die unser ereilen könnten, eingestellt. Unser Maßstab sind die Klassische Schweinepest oder die Maul- und Klauenseuche; bei der Afrikanischen Schweinepest ist das vergleichsweise überschaubar. Die Tiere, die sich jetzt in der Überwachungs- bzw. Schutzzone befinden, müssen ja nicht gekeult werden und kommen nicht in die Tierkörperbeseitigungsanstalt; sie sollen ja eigentlich in der Nahrungskette bleiben.

Wegen der Sicherheit unserer Anlagen und unserer Fahrzeuge müssen wir uns keine Sorgen machen. Sie werden regelmäßig an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Natürlich sollen die Transporte nicht weiter als unbedingt erforderlich erfolgen. Deswegen achten wir bei den Zuschnitten für die Entsorgungsbereiche in Absprache mit den Kommunen darauf, dass in der Fläche genügend VTN-Betriebe vorhanden sind. Das ist eine schwierige Aufgabe, aber ich denke, da sind wir in einem sicheren Bereich.

Die Idee, ein Falltiermonitoring in Tierkörperbeseitigungsanstalten durchzuführen, finde ich aus fachlicher Sicht auf den ersten Blick nicht

schlecht. Die Tierkörperbeseitigungsanlagen sind ein Nadelöhr. Sie wissen, wir hatten bereits aus anderen Gründen angeregt, eine Ermächtigung in das Tierschutzgesetz aufzunehmen, in Tierkörperbeseitigungsanstalten nach bestimmten Symptomen zu schauen, die auf lang anhaltende Schäden oder Leiden der Tiere hinweisen.

Die Ermächtigung für ein Monitoring, eine Kontrolle in VTN-Betrieben, liegt bereits vor; das könnte man jetzt schon machen. Es ist die Frage, ob dies flächendeckend Sinn macht oder ob man das ergänzend zu den anderen Maßnahmen stichprobenhaft machen könnte.

Wir gehen aktuell nicht von einem flächendeckenden Eintrag aus. Im Fall der ASP oder einer anderen hochkontagiösen Seuche werden die Tiere krank. Dann besteht nicht die Gefahr, dass wir etwas übersehen. Das Nadelöhr „VTN-Betrieb“ ist nach meiner fachlichen Einschätzung diagnostisch sehr interessant. Aber wir sollten uns erst genauer anschauen, ob wir es für diesen Fall brauchen.

Zur Frage, ab wann der ASP-Verdacht bestand. Die Zahl in der Chronologie von 13 verendeten Tieren hat auch mich überrascht. Am Anfang war von weniger Tieren die Rede. In der vorletzten Woche hat es wohl bereits einige Todesfälle in dem Sauenbestand gegeben. Es ist normal und gehört dazu, dass in einem so großen Sauenbestand Tiere sterben. Das kann verschiedene Ursachen haben. Dass aber innerhalb kurzer Zeit mehrere Tiere mit diesen sehr perakuten Erscheinungen - z. B. auch Fieber - erkrankt sind, hat den Tierhalter auf den Plan gerufen, der dann den Tierarzt in den Stall geholt hat.

Wenn 13 Tiere auf einen Schlag verendet wären, dann wäre das schon ein Warnsignal. Es gibt keine feste Zahl, aber ich denke, dass alleine schon der diagnostische Hinweis, dass wir keine Antikörper gefunden haben, zeigt, dass das Virus wirklich frisch in den Bestand eingetragen worden ist und dass wir nicht befürchten müssen, dass es zu einer übermäßigen Verzögerung gekommen ist.

Es ist klar, dass ein Tierarzt immer früher gerufen werden kann. Es mag in dem einen oder anderen Fall sein, dass sich Tierhalter scheuen, den Tierarzt zu rufen. Aber das ist etwas, was in diesem Fall, glaube ich, nicht zu beanstanden ist.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Ich habe eine kurze Nachfrage, da Sie u. a. auch das Thema Wildschweine angesprochen haben und wir alle eine hohe Verantwortung in Bezug auf die Kommunikation haben.

Wie werten Sie die aktuelle Berichterstattung in *Agra Europe*? Unter der Rubrik Tierschutz hat unser Ausschussvorsitzender dort den Vorschlag ins Spiel gebracht, die Jagd auf alle Wildarten, die dem Wolf als Nahrungsquelle dienen, sofort einzustellen. Das würde ja auch die Einstellung der Jagd auf Wildschweine bedeuteten. Halten Sie das aus seuchenhygienischen Gesichtspunkten für einen klugen Vorschlag?

MDgt Prof. **Dr. Kühne** (ML): Ich habe diesen Beitrag nicht gelesen, aber ich kann das gerne einordnen. Wir werden weiterhin Wildschweine beproben müssen. Ansonsten werden wir keinen Überblick darüber haben, wann die ASP bei Wildschweinen bei uns angekommen ist. Dass sie irgendwann kommt, ist klar. Aber wir wollen über den Zeitpunkt informiert sein und auch vorbereitet sein.

Wir sind - das habe ich dargestellt - im Zusammenhang mit dem Ausbruch im Landkreis Emsland gezwungen, Wildschweine zu untersuchen. Ansonsten werden wir, was die Aufhebung der Sperre angeht, mit den drei Monaten, auf die die EU-Kommission in dem ersten Entwurf abgestellt hat, nicht auskommen. Wir brauchen den Beweis, dass in Niedersachsen und in der Ausbruchregion im Speziellen noch keine ASP in der Wildschweinpopulation zu verzeichnen ist.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Sie haben darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission auch darauf achtet, dass kein Eintrag in die Wildschweinbestände erfolgt. Wenn nun ein Monitoring stattfinden soll: Wer führt dieses durch? Vielleicht wäre es sinnvoller, Veterinäre, die zuvor in einem Stall tätig waren, nicht in den Wald zu schicken.

In der Presse wurde die Problematik der Verbringung der anfallenden Gülle angesprochen. Können Sie hierzu eine Einschätzung abgeben? Können Sie sich auch dazu äußern, wie mit der Gülle zu verfahren wäre, wenn im schlimmsten Fall noch weitere Fälle hinzukämen?

Ich war verwundert, dass in der Pressemitteilung explizit darauf hingewiesen wurde, möglichst keine Tiere mehr zu transportieren. Hier habe ich

überlegt, ob dadurch der eine oder andere vielleicht überhaupt erst auf diese Idee kommt oder der Eindruck entsteht, dass dies alle machen, nur man selbst nicht.

Können Sie in diesem Zusammenhang noch etwas zu dem Vorgehen bezüglich der Verhinderung von Transporten sagen? Schließlich könnte man erst abriegeln und dann informieren. Denn immerhin hat es von Samstag bis Dienstag gedauert, bis der „Stand still“ in Kraft getreten ist.

MDgt Prof. **Dr. Kühne** (ML): Wenn ich Ihren Vorschlag richtig verstanden habe, dann sagen Sie, dass wir erst die Allgemeinverfügung hätten erlassen und den „Stand still“ hätten in Kraft treten lassen sollen und erst im Anschluss daran die Öffentlichkeit hätten informieren sollen. Das wäre, glaube ich, sicherlich auch nicht in Ihrem Sinne gewesen.

Die Äußerung der Ministerin bezog sich auf in der Branche kursierende Hinweise, man solle jetzt möglichst versuchen, seine Tiere aus der Gegend um Emsbüren herum herauszubringen. Ich glaube, von dieser Möglichkeit, die formell bestanden hat, haben nur wenige Gebrauch gemacht.

Andererseits haben wir, als der ASP-Verdacht geäußert wurde, aber auch erlebt, dass z. B. in Nordrhein-Westfalen Tiere aus dem Emsland oder der Grafschaft Bentheim nicht abgeladen werden durften, weil sie aus dem Emsland kamen. Das Emsland ist ziemlich groß, und es bestand keine räumliche oder epidemiologische Nähe zu diesem Ausbruchsbestand oder der Restriktionszone. Es musste dann eine intensive Abstimmung zwischen der Behörde vor Ort, die für den Schlachthof in Nordrhein-Westfalen zuständig war, und unseren Behörden stattfinden.

Kommunikation ist an der Stelle ganz wesentlich. Auch wenn die Botschaft der Ministerin falsch verstanden worden sein sollte, hätte dies aber, so glaube ich, keine negativen Effekte gehabt.

Was das Wildschweinmonitoring betrifft, so müssen jetzt nicht die Maßnahmen in Gang gesetzt werden - Zaunziehen, Einrichtung der „weißen“ Zone sowie nach einer bestimmten Karenzzeit nicht nur die intensive Fallwildsuche, sondern möglicherweise auch eine intensive Bejagung -, die wir bei einem Ausbruch im Wildschweinbereich in Gang setzen müssten. Das alles müssen wir bei dem jetzigen Ausbruch in einem Haustierbestand nicht tun.

Es werden keine fremden ortsunkundigen Jäger tätig und auch keine speziellen Drückjagden organisiert werden.

Aktuell geht es darum, die Möglichkeiten, die wir haben, um Wildschweinproben zu bekommen, zu nutzen. Das wird vor Ort von den Krisenstäben im Landkreis Grafschaft Bentheim und im Landkreis Emsland in Abstimmung mit den unteren Jagdbehörden und der Jägerschaft vor Ort organisiert. Das wird, glaube ich, keine unnötige Unruhe verursachen.

VetD'in **Dr. Welzel** (ML): Gestern gab es eine Bund-Länder-Besprechung, in der wir den Ländern im Beisein des Friedrich-Loeffler-Instituts zum Status Quo berichtet haben. Hierbei wurde angeboten, auch einen Blick auf die Wildschweindichte, die Struktur des Geländes usw. zu werfen und uns mit Weisungen zu unterstützen, was vielleicht noch verbessert werden kann. Dieses Angebot des FLI werden wir auch annehmen.

Kümmern muss sich die Jägerschaft vor Ort. Es ist ganz wichtig, dass ortskundige Jäger und keine Tierärzte von irgendwo her durch das Gebiet streifen.

Zum Thema Gülle kann ich im Moment nichts sagen. Natürlich wird sie auf ungefährliche Art und Weise - die thermische Behandlung ist das vorgeschriebene Verfahren - beseitigt werden. Aber ich weiß, ehrlich gesagt, im Moment noch nicht, was der Landkreis Emsland plant.

Vors. Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Vielleicht können Sie das nachreichen.

Ich gehe davon aus, dass noch viel zu klären und zu regeln ist. Möglicherweise werden wir über dieses Thema im Ausschuss noch zu anderer Zeit sprechen müssen.

Ansonsten schließen wir uns der Bitte von Frau Logemann an, was Informationen zu aktuellen Entwicklungen bzw. regelmäßige Updates insbesondere zur Ursachenforschung angeht.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

### **Mehr Bio in Kantinen und Mensen - Schulmensen zu Lernorten entwickeln**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10580](#)

*erste Beratung: 129. Plenarsitzung am 28.01.2022*

*federführend: AfELuV;  
mitberatend: KultA*

#### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

LD **Löloff** (ML): Es ist zutreffend, dass in der Corona-Pandemie deutlich wurde, dass viele Menschen vermehrt zu regional erzeugten Bio-Produkten greifen, wenn sie wegen Homeoffice und Lockdown mehr selbst kochen. Demnach kann auch davon ausgegangen werden, dass diese Menschen bei der Außerhausverpflegung auch auf Bio-Angebote zurückgreifen würden, wenn es sie gäbe.

Nach hiesiger Kenntnis hat letztmalig auch der BMEL in seinem Bericht zur ACK im Januar 2019 zum TOP „Vereinfachung der Zertifizierung von Biolebensmitteln in der Außerhausverpflegung“ dazu vorgetragen, dass dieses Marktsegment ein großes Potenzial für den ökologischen Landbau hat, welches bisher nur ansatzweise genutzt wurde. Demnach setzten laut Experteneinschätzung gastronomische Betriebe in Deutschland zum damaligen Zeitpunkt nur rund 2 % regelmäßig Bio-Lebensmittel ein.

Nun mag sich auch der Bereich der Außerhausverpflegung beim Ökolandbau seitdem etwas weiterentwickelt haben, aber Bio-Lebensmittel liegen hier tatsächlich, wie unser Staatssekretär letztens erwähnt hat, im unteren Bereich.

Was die Entwicklung des Ökolandbaus in Niedersachsen anbelangt, möchte ich auf einige aktuelle Zahlen hinweisen, wonach wir in Niedersachsen einen sehr erfolgreichen Trend feststellen können: Der Anstieg der ökologisch bewirtschafteten Fläche ist von rund 121 000 ha in 2019 auf rund 137 000 ha in 2020 angestiegen, was einem Plus von rund 12% entspricht. Erste Auswertungen für 2021 zeigen einen anhaltenden starken Trend bei der Zuwachsrate der Ökofläche von 7 % und bei den Betrieben von 9 %.

Zumindest was die prozentualen Zuwächse des Ökolandbaus betrifft, ist Niedersachsen vorne dabei.

Wenn wir 2021 voraussichtlich auf rund 140 000 ha Öko-Fläche in Niedersachsen kommen, liegen wir, bezogen auf den absoluten Flächenumfang der Öko-Fläche unter den 16 Bundesländern immerhin auf Platz sechs.

Dass der Bereich der Außerhausverpflegung im Kontext mit der Förderung des Ökolandbaus für die Landesregierung eine besondere Bedeutung hat, zeigen auch die Planungen, im Rahmen zukünftiger Projektförderungen auch die „Förderung der ökologischen Lebensmittelerzeugung“ weiter zu unterstützen, z. B. mit der „Ausweitung von Biolebensmitteln in der sogenannten Außer-Haus-Verpflegung“. Zum Hintergrund hierzu möchte ich nur das Stichwort „Sondervermögen im Rahmen des Gesellschaftsvertrages“ nennen, welches uns die entsprechende Förderung ermöglichen kann.

Leider muss aber an dieser Stelle auch festgestellt werden, dass zu der am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen Novelle zum Ökolandbaugesetz - ÖLG - weiterhin die dort in § 6 - Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen - vorgesehene Bundesermächtigung fehlt.

Aufgrund dessen, so die Forderungen der Länder an den Bund, soll zukünftig die Möglichkeit vereinfachter nationaler Vorschriften zur Verwendung von Bioprodukten in der Gemeinschaftsverpflegung genutzt werden.

Erst kürzlich haben wir aber vom BMEL erfahren, dass diese wesentliche Rechts- und damit Entscheidungsgrundlage für die Wirtschaftsbeteiligten in der Außerhausverpflegung voraussichtlich noch länger auf sich warten lassen wird, da mit der auch aus anderen Gründen notwendigen erneuten Novellierung des ÖLG erst im Lauf des nächsten Jahres gerechnet werden kann.

Dies zum Thema Ökolandbau und Biolebensmittel vorangeschickt, möchte ich jetzt auf einige ganz praktische Umsetzungsarbeiten des ML eingehen, welche darauf abzielen, das bereits hohe Niveau der Qualitätsstandards in Schulmensen und -kantinen weiter zu steigern:

Das ML finanziert die Beratung für eine gesundheitsfördernde Ernährung. Ab 2009 wurden in Deutschland im Rahmen des nationalen Aktionsplans „IN FORM - Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ bundes-

weit die Vernetzungsstellen Schulverpflegung eingerichtet, und bis Ende 2016 aus Landes- und Bundesmitteln gefördert.

Seit 2017 wird die Vernetzungsstelle Schulverpflegung in Niedersachsen ausschließlich mit Landesmitteln des ML gefördert. Die Informations- und Beratungsstellen finden sich in den Räumlichkeiten der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Die Beratungstätigkeit der Vernetzungsstelle Schulverpflegung zielt darauf ab, die Schulträger zu befähigen, nach den für sie wichtigen Kriterien die Schulverpflegung auszuschreiben und die Träger zeitgleich für die Qualität der Schulverpflegung nach den Empfehlungen des DGE-Qualitätsstandards zur sensibilisieren mit dem Ziel, eine nachhaltige und gesundheitsfördernde Schulverpflegung umzusetzen.

Außerdem bietet die Vernetzungsstelle seit 2017 regelmäßig Fortbildungsangebote für kommunale Schulträger zur Erstellung von Leistungsbeschreibungen einer nach den Empfehlungen des DGE-Qualitätsstandards ausgerichteten Schulverpflegung an. Hierüber wurden bis zum heutigen Zeitpunkt knapp 230 Verantwortliche der Schulträger erreicht. Ein weiterer Schritt ist die Gründung eines Schulträgernetzwerkes, wodurch in Niedersachsen derzeit ca. 60 kommunale Träger zusammenkommen und sich zu Möglichkeiten der Umsetzung einer nachhaltigen und gesundheitsfördernden Schulverpflegung austauschen.

Seit 2017 werden in der landesgeförderten Vernetzungsstelle zusätzlich mit Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft regelmäßig IN-FORM-Projekte umgesetzt, darunter ein Forschungsprojekt zu den „Gelingensbedingungen in der Schulverpflegung“, eines zum Thema „Lebensmittelwertschätzung in der Schule“ und ein weiteres mit dem Titel „Schul-AG - Klimagesunde Mensa“.

In Niedersachsen nimmt die Zahl der Ganztagschulen und damit auch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen zu, denen eine Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt werden muss. Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung hält auf ihrer Homepage eine Beispielsammlung von Schulen vor, die schon gute Möglichkeiten zur Umsetzung bestimmter Aspekte einer gelingenden Schulverpflegung gefunden haben.

Das ML ermöglicht den vorgenannten geförderten Organisationen zahlreiche Aktionen, wie z. B. Schulwettbewerbe zum Themenkomplex Ernährung, Fortbildungsveranstaltungen für Schul- und/oder Kita-Personal, verschiedene Veranstaltungsformate, wie z. B. Workshops, oder auch einzelne Projektförderungen wie „Kochen mit Kindern“ oder „Landwirtschaft für kleine Hände“, die von den Landfrauen-Verbänden in Niedersachsen durchgeführt werden.

Ich hoffe, dass Ihnen mit den vorgestellten Stichpunkten ein Überblick darüber verschafft werden konnte, mit welchen vielseitigen Initiativen das Land die Qualität in Schulmensen und -kantinen zurzeit schon unterstützt.

Das Kultusministerium und das Landwirtschaftsministerium begrüßen und unterstützen demnach alle Maßnahmen zur gesunden Ernährung von Schülerinnen und Schülern im Schulalltag.

Eines möchte ich an dieser Stelle und quasi für meinen ML-Teil abschließend aber auch noch sagen: dass nämlich für die Schulverpflegung - Organisation, Gestaltung und Durchführung der Mittagessen - die Schulträger und somit die Kommunen verantwortlich sind.

Auch das Kultusministerium hat nach meiner Kenntnis auf diese Verfahren keinen direkten Einfluss, da die Schulträger hierbei nachdrücklich ihre eigene Zuständigkeit betonen. Die Zuständigkeit des Schulträgers und die Kostentragungspflicht ergeben sich aus §§ 112 und 113 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Demnach hat das Land nach der geltenden Rechtsstellung keine Möglichkeit, über die von mir dargestellten Initiativen und Empfehlungen hinaus gegenüber den kommunalen Trägern von Mensen und Kantinen weitergehende Standards bei der Qualität bindend vorzuschreiben.

Damit möchte ich schließen - und wir, die Vertreterin des MK und ich, stehen gern für Ihre Fragen zur Verfügung - oder gern mag das MK, Frau Sengpiel vom Referat 24 des MK, auch sogleich noch direkt ergänzen.

RSD'in **Sengpiel** (MK): Die Beiträge des MK sind in dem Beitrag des ML vollumfänglich enthalten. Ich habe erst einmal keine Ergänzungen an dieser Stelle vorzunehmen.

## Aussprache

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Ich habe an dieser Stelle eine Frage an die antragstellende Fraktion. Als jemand, der in den vergangenen Jahren in öffentlichen Debatten zum Thema Schulpflicht mit dem Argument kritisiert worden ist, dass es falsch sei, solche wertvollen Lebensmittel querzusubventionieren, steht für mich außer Frage, dass Bio-Ernährung teurer ist und auf Dauer auch teurer bleiben muss. Anderenfalls könnten der Mehraufwand, der für die Herstellung von Bio-Lebensmitteln betrieben werden muss, und die Mindererträge nicht kompensiert werden.

Wenn wir in öffentlichen Kantinen und in Schulmensen Bio-Lebensmittel vorschreiben, wird dies dazu führen, dass die Ernährung teurer wird. Ist seitens der antragstellenden Fraktion geplant, dass - analog zum Schulpflicht - das Land die zusätzlichen Kosten insbesondere für sozialschwache Familien übernimmt? Oder gehen Sie so weit, dass die Mittel, die für die Schulpflicht zur Verfügung stehen, reduziert werden können, weil das Thema „Ernährung in den Schulen“ komplett den Schulträgern überlassen wird?

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Diese Frage hat sich an mich gerichtet. Ich werde gleich darauf eingehen. Zunächst möchte ich aber noch eine Frage an die Landesregierung richten. Wir hatten in der letzten Ausschusssitzung, in der wir über den Antrag diskutiert haben, die Frage aufgeworfen, in wie vielen Schulmensen oder Kitas Bio-Mahlzeiten auf dem Speiseplan stehen. Können Sie uns für den Fall, dass es dazu Zahlen gibt, diese zur Verfügung stellen?

Bei unserem Antrag geht es um ein Förderprogramm für die kommunalen Träger, nicht aber unbedingt um eine Verpflichtung.

Bei den Schulmensen geht es auch um einen pädagogischen Aspekt. Insofern stellt sich die Frage, ob das Kultusministerium Möglichkeiten sieht, die pädagogischen Angebote jenseits der Frage „Bio - ja oder nein“ auszubauen oder zu unterstützen.

RSD'in **Sengpiel** (MK): Was die Frage nach Zahlen angeht, muss ich leider passen. Die Zahlen liegen eher den Schulträgern vor.

Ihre zweite Frage ging in die pädagogische Richtung. Dabei geht es um die Frage der Ernährungsbildung in der Schule. Ernährungsbildung ist ein Querschnittsthema. Das schreibt uns allein

schon der niedersächsische Bildungsauftrag vor. Ernährungsbildung spielt nicht nur im Zusammenhang mit Mittagessen oder Pausenversorgung eine Rolle, sondern natürlich auch im Unterricht etwa in Form von Projekttagen, Projektwochen und Pflichtfächern. Die Schulen unternehmen sehr breite Anstrengungen, um das Thema als Querschnittsthema im Rahmen ganzheitlicher Gesundheitsförderung aufzugreifen. Sie alle kennen sicherlich Projekte zum Kochen oder Backen an Schulen. Nachhaltige Ernährung ist auch ein Thema des Schulgartens oder anderer Projekte, die ganzheitliche Gesundheitsbildung fokussieren. Das Thema wird nicht ausschließlich im Zusammenhang mit den Schulmensen in den Schulen bearbeitet. Vielmehr handelt es sich um ein pädagogisches Querschnittsthema.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Bei einem Aspekt, zu dem noch nichts gesagt wurde, handelt es sich um die Nr. 3 des Antrages, nämlich die Forderung, bei Veranstaltungen des Landes - Empfänge, Catering etc. - künftig regionale, saisonale und biologisch erzeugte Lebensmittel zu verwenden. Gibt es dazu aktuelle Planungen? Wie wird das gehandhabt?

LD **Löloff** (ML): In der Ernährungsstrategie des Landwirtschaftsministeriums von Ende vergangenen Jahres ist vorgesehen, den Anteil regionaler, nachhaltig und unter Berücksichtigung von Tierwohlaspekten sowie ökologisch erzeugter Lebensmittel kontinuierlich zu erhöhen. Das mag sicherlich auch für Veranstaltungen des Landes gelten. Konkreter kann ich die Frage im Moment leider nicht beantworten. Ich müsste nähere Informationen gegebenenfalls nachreichen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Wir befinden uns fast am Ende der Legislaturperiode und sollten von daher kurz erörtern, wie wir bezüglich des Antrages vorgehen wollen. Die Ernährungsstrategie des Landes, die Aktivitäten des ZEHN sowie die Ernährungsräte und das Programm Statt.Land.Zukunft zeigen, dass in Niedersachsen bereits sehr viel angestoßen worden ist, wobei vieles von dem, was Teil des Antrages ist, Niederschlag findet.

Für besonders gut halte ich die Forderung unter Nr. 3 des Antrages, da es hierbei nicht ausschließlich um Bioprodukte geht, sondern um - was mir besonders am Herzen liegt - regionale, saisonale und biologisch erzeugte Produkte.

Es ist bereits sehr viel angestoßen worden, und auch die Sensibilität ist gegenüber der Situation zu Beginn dieser Legislaturperiode sehr viel größer geworden.

Von daher meine Frage an die antragstellende Fraktion: Wie sollen wir weiter mit dem Antrag umgehen?

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Offengeblieben war noch die Frage des Abg. Dammann-Tamke im Zusammenhang mit teureren Bio-Lebensmitteln. Ich vermute, dass sich in nächster Zeit - wir müssen einkalkulieren, dass Energiekosten und Kosten für Mineraldünger, auf den der Biolandbau bekanntermaßen verzichtet, steigen werden - die Preise angleichen werden. Insofern kann man heute noch keine Aussagen über die finanziellen Auswirkungen treffen. Sicherlich muss das Land aber finanzielle Mittel bereitstellen, wenn es solche Förderprogramme auflegen möchte.

Was die Frage nach dem weiteren Verfahren angeht, so möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass der Antrag vom Januar dieses Jahres stammt. Die Diskussion über das Thema wird mit dem Ende der Wahlperiode nicht beendet sein. Deshalb liegt mir daran, dass wir das Thema in dieser Wahlperiode weiter behandeln.

Von den Regierungsfractionen ist gerade erst in der letzten Wahlperiode der Antrag „Hauswirtschaft professionell aufstellen - Herausforderungen in der Gesellschaft gerecht werden - in der Drucksache 18/11411 eingebracht worden, der noch im Plenarsitzungsabschnitt im September verabschiedet werden soll.

Ich fände es gut, wenn wir zu dem Antrag meiner Fraktion zumindest eine Anhörung im schriftlichen Verfahren durchführen würden, wobei die Anzuhörenden gern darauf hingewiesen werden können, dass es unter Umständen nicht mehr möglich sein wird, eine Entscheidung über den Antrag herbeizuführen.

Aus einer solchen Anhörung werden sich sicherlich Hinweise ergeben, die in den weiteren Prozess zu dieser Thematik einfließen können und vielleicht auch ihren Niederschlag in der Ernährungsstrategie finden.

## Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kam überein, zu dem Antrag schriftliche Stellungnahmen einzuholen.

Er verständigte sich darauf, dass von jeder Fraktion jeweils eine Anzuhörende/ein Anzuhörender benannt wird.

Er bat darum, die Anzuhörenden der Landtagsverwaltung kurzfristig zu benennen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

### **Wegraine als Lebensraum zurückgewinnen, wiederbeleben und erweitern - Ziele des „Niedersächsischen Wegs“ konsequent umsetzen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/11033](#)

*direkt überwiesen am 30.03.2022*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

*Zu Nr. 1 des Antrages, die Landesregierung aufzufordern Fördermöglichkeiten für eine naturschutzorientierte und insektenfreundliche Bewirtschaftung von Wegrainen und Gewässerrandstreifen sowie deren Ausweitung zu schaffen und dafür auch im Rahmen der neuen EU-Agrar-Förderperiode ausreichend Mittel bereitzustellen:*

LR **Steins** (ML): Zuwendungsfähig gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die nachhaltige und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechte Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen - AUKM-Richtlinie - sind Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber unabhängig von der Rechtsform des Betriebes, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn sich die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche in Bremen, Hamburg oder Niedersachsen befindet. Wegraine sind in der Regel nicht Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche und befinden sich in der Regel auch nicht im Eigentum angrenzender Bewirtschafter und sind damit auch nicht förderfähig.

An Gewässerrandstreifen sind Bewirtschaftungsauflagen, die auch durch Zahlungen gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ausgeglichen werden, einzuhalten.

Von der Förderung über AUKM ausgenommen sind Maßnahmen, die bereits durch Rechtsvorschriften oder aufgrund einer Rechtsvorschrift, die im Zusammenhang mit Entscheidungen stehen, die der Durchführung der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Umsetzungen

sowie anderer Rechtsvorschriften, die zum Schutz von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen dienen, die von Gebietskörperschaften erbracht werden, für die Zahlungen oder Vergünstigungen von Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Stellen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche gewährt werden.

Frau **Frank** (MU): Für die Gewässerrandstreifen besteht aktuell über die Richtlinie Fließgewässerentwicklung keine konkrete Fördermaßnahme, da die bestehenden Regelungen zur Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen im Niedersächsischen Wassergesetz sowie im Wasserhaushaltsgesetzes die möglichen Förderaspekte bereits abdecken.

Im Bereich der investiven ELER-Naturschutzförderung besteht seit Beginn der ELER-Förderperiode PFEIL im Jahr 2014 über die Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ ein entsprechendes Förderangebot, da hier vorrangig Vorhaben zur Offenlandpflege und entsprechende Artenschutz- und Artenhilfsprojekte für die typischen Arten der Agrarlandschaft gefördert werden. Dazu zählen auch Vorhaben zur Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen. Diese Projektförderung richtet sich vorrangig an die Kommunen und wird auch in der ELER-Förderperiode 2023 bis 2027 fortgeführt werden.

Eine weitere Fördermöglichkeit besteht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK). Hier werden Mittel für den nicht-produktiven, investiven Naturschutz zur Verfügung gestellt. Insbesondere über die Maßnahme B - Insektenschutz - sind sowohl Grunderwerb als auch investive Maßnahmen zum Zwecke der Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten für Insekten in der Agrarlandschaft förderfähig. Dazu zählen u. a. auch die Entwicklung von zusammenhängenden Biotopen wie Weg- und Feldrainen oder Uferandstreifen als Strukturen zur Biotopvernetzung bzw. des Biotopverbunds.

*Zu Nr. 2 des Antrages, die Kommunen dabei zu unterstützen, unrechtmäßig bewirtschaftete Seitenränder zu identifizieren und untergepflügte Flächen im Besitz der öffentlichen Hand für die Natur zurückzugewinnen,*

Frau **Frank** (MU): Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen Wirkungskreis als ureigenster

Aufgabenbereich einer Selbstverwaltungskörperschaft. In eigener Verantwortung verwalten und erfüllen sie mit eigenen Organen und auf eigene Kosten ihre eigenen Angelegenheiten. Die kommunale Selbstverwaltung besitzt durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Verfassungsrang.

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 124 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist die Kommune verpflichtet, ihre Vermögensgegenstände - dazu gehört auch das Wegeflächeneigentum - pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Dafür führen die Kommunen im Rahmen der Selbstverwaltung eigene Bestandsregister, die ihre Vermögenswerte nachweisen. Zu diesen Nachweisen gehören Übersichten zu den vorhandenen Eigentumsflächen in Form von Flurstücksnachweisen in Karte und Text. Die digitalen Liegenschaftskarten werden durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung bereitgestellt, die die Grundlage für den Eigentumsnachweis nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bildet. Größere Kommunen verfügen gegebenenfalls auch über eigene digitale Eigentumsnachweise.

Die den Kommunen zur Verfügung stehenden Nachweise über ihre Vermögenswerte der Eigentumsflächen können mit aktuellen Luftbildern verschnitten werden. Die Auswertung belegt die tatsächliche Nutzung ihrer Flächen und gibt Aufschluss über deren Besitz. Es obliegt der Eigenverantwortung der Kommune, die Grenzen ihres Eigentums zu identifizieren und eine Entscheidung über die Nutzung zu treffen.

Aufgrund der dargelegten Zuständigkeiten und Befugnisse kann die Landesregierung die Kommunen zwar bei der Ausgestaltung der insektenfreundlichen Bewirtschaftung durch entsprechende Handreichungen und Leitfäden unterstützen, die Zurückgewinnung der Wegeseitenränder selbst obliegt aber der Kommune.

*Zu Nr. 3 des Antrages, das Aktionsprogramm Insektenvielfalt im Sinne eines ambitionierteren Beitrags des Landes zum Schutz und der Entwicklung von Wegrainen zu verbessern:*

*- Die Landesstraßenbaubehörde (NLStBV) muss die Leitfäden für insektenschonende Straßenunterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns bereits Ende 2022 und nicht erst 2025 vorlegen.*

Frau **Grönemann** (MU): Für eine fundierte Entscheidung, welche Anpassungen für eine insektenschonendere Straßenunterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns möglich und sinnvoll sind, ist eine strategisch-konzeptionelle Ausarbeitung aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig. Hier muss noch Grundsatzarbeit erfolgen. Deshalb hat die Bundesanstalt für Straßenwesen ein Forschungsvorhaben mit dem Titel „Fortentwicklung der Grünpflege im Straßenbetriebsdienst unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten“ aufgelegt. Dies ist aktuell mit einer Laufzeit bis Oktober 2024 wissenschaftlich konzipiert. Gesamtziel des FE-Vorhabens sind die Fortschreibung des „Merkblattes für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege“ sowie die Erstellung ergänzender Hinweise zur ökonomischen Durchführung einer ökologischen Grünpflege. Weiter ist noch zu bedenken, dass neben dem o. g. Merkblatt auch geprüft werden muss, ob das „Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst“ anzupassen ist. Beides sind Regelwerke, die eine Bindungswirkung für die Landesstraßenbaubehörde entfalten. Wissenschaftlich begründet und mit Blick auf die weiteren damit in Zusammenhang stehenden Fachfragen aus dem Betriebsdienst, wie Verkehrssicherheit, technische Umsetzbarkeit, Fuhrpark, Personal, Finanzierung, etc., ist eine Fristverkürzung auf Ende 2022 somit nicht realisierbar.

*- Wegraine und Landschaftselemente im Besitz des Landes müssen ab sofort insektenfreundlich bewirtschaftet und entwickelt werden. Entsprechende Weisungen sind an die Landesstraßenbaubehörde, Landesforsten, Domänen- und Moorverwaltung, Nationalpark- und Biosphärenverwaltung zu erteilen.*

Im Speziellen liegen Wegraine und Landschaftselemente nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesstraßenbaubehörde, da diese Bereiche nicht Teil des Straßenbegleitgrünes und somit des Straßenkörpers von Bundes- und Landesstraßen sind. In der Regel werden hiermit Randstreifen entlang von Wegen und Feldern beschrieben und nicht die Verkehrsnebenflächen entlang von qualifizierten Straßen.

Die Niedersächsischen Landesforsten bewirtschaften den Landeswald unter Maßgabe des Regierungsprogrammes LÖWE+, das im Zuge des Niedersächsischen Weges eine weitere inhaltliche Überarbeitung hin zu mehr Biodiversität in den Landeswäldern erfahren hat. Zusätzliche Weisungen gegenüber den NLF sind aus hiesiger

Sicht verzichtbar. Aus den Grundsätzen nach LÖWE+ abgeleitete interne Vorschriften zu Waldumbau und Wiederbewaldung berücksichtigen den Insektenschutz durch die Wahl blühender Baumarten im Rahmen des strukturierten Waldrandaufbaus.

Entsprechende Vorgaben für die Domänen- und Moorverwaltung sind beispielsweise in den Allgemeinen Pachtbedingungen (APB) für Domänen- und Streubesitzflächen bereits vorhanden. So ist insbesondere in Nr. 5.4.2 der APB Streubesitz vorgegeben, dass die Pächterin oder der Pächter Hecken, Sträucher und Bäume aller Art bei der Bewirtschaftung zu schonen, aber auch regelmäßig zu pflegen hat. Auf der Pachtfläche befindliche Gewässer, Röhrichte, Feldraine, Trockenrasen, Wallhecken, Böschungen u. a. sind von einer Bewirtschaftung auszunehmen und ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Auch das bereits seit Mai 2021 den Dienststellen der Domänen- und Moorverwaltung vorliegende Umsetzungskonzept zur Vereinbarung des Niedersächsischen Weges, Vereinbarungspunkt Nr. 9 - Vorbildfunktion des Landes - beinhaltet über die bisherigen Vorgaben hinausgehende Verbesserungen für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Weitergehender Handlungs- oder Weisungsbedarf wird daher nicht gesehen.

Der Erhalt der schutzwürdigen Flächen in den Biosphärenreservaten und Nationalparks ist bereits nach den jeweiligen Gesetzen Auftrag an die Verwaltungen, die dies im Rahmen des Gebietsmanagements im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten umzusetzen haben.

#### *Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau*

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Wege im Flächeneigentum der BRV praktisch keine Bedeutung haben. Sofern Wege vorhanden sind, handelt es sich in der Regel um unbefestigte Wege, deren Seitenräume keinem regelmäßigen Unterhaltungsregime unterliegen. Vielmehr werden vorhandene Wegeseitenräume im Zuge der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen ausdrücklich aus der Nutzung herausgenommen, bzw. es ist allenfalls eine Mahd im mehrjährigen Abstand und nach Abstimmung mit der BRV zulässig.

#### *Nationalpark Harz*

Zu berücksichtigen ist, dass es sich hier weit überwiegend um Waldwege handelt. Die Zielsetzung des NLP ist natürliche Sukzession. Ganz

überwiegend erfolgt keine „Pflege“ von Randstreifen oder Wegrainen im NLP Harz. Es kann daher von naturnahen und insektenfreundlich gestalteten Wegeparzellen und -randstreifen im Landeseigentum ausgegangen werden.

#### *Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer*

Soweit es sich um Wege als Bestandteil der Deiche handelt, sind die Deichverbände für die Unterhaltung und Pflege zuständig. Hier sind die Anforderungen des Küstenschutzes prioritär. Ansonsten ist für Flurbereiche im Landesbesitz grundsätzlich die Domänenverwaltung zuständig. Flächen mit Zweckbindung Naturschutz sind auf die Ziele des NLP ausgerichtet; das gilt auch für Wege, soweit diese dort angelegt sind. Insgesamt ist dies aber im NLP Niedersächsisches Wattenmeer die Ausnahme, da sich Wege ausschließlich im Vorlandbereich befinden.

Der Umgang mit Landschaftselementen durch die Großschutzgebietsverwaltungen entspricht selbstredend der Zielsetzung des Naturschutzes als Umsetzung der jeweiligen Schutzgebietsziele.

*Zu Nr. 4 des Antrages, bei der Zahlung von Agrarförderungen sicherzustellen, dass die tatsächlichen Eigentums- und Pachtverhältnisse als Grundlage herangezogen werden und Flächenprämien für angrenzende Wegraine bzw. öffentliche Flächen ausgeschlossen sind.*

**MR Kühne (ML):** Gemäß den EU-Vorgaben wird bei der Gewährung der Direktzahlungen auf die tatsächliche Nutzung der Flächen abgestellt. Diese ist auch Gegenstand des für die Agrarförderung erstellten Feldblocksystems sowie der dazugehörigen Kontrollen. Das heißt, das ganze System ist auf die Flächennutzung ausgerichtet. In diesem Zusammenhang muss auch bedacht werden, dass es sich hier um ein Massenverfahren handelt und die Kontrolle mittlerweile vermehrt satellitengestützt erfolgt.

Wir sprechen hier von ca. 45 000 Antragstellen in Niedersachsen, und es geht um ca. 900 000 Schläge und Landschaftselemente. Es gibt kein digitales System, das die Eigentums- und insbesondere auch die Pachtverhältnisse vollumfänglich darstellt und das man für einen Abgleich mit dem Feldblocksystem nutzen könnte. Da passen die Dinge, z. B. Flurstücke und Feldblöcke, nicht immer zusammen. Pachtverträge werden tatsächlich nach wie vor auch noch mündlich abgeschlossen.



Die Nutzungsrechte spielen bei der Agrarförderung in der Regel nur dann eine Rolle, wenn eine Fläche von mehreren Antragstellenden angegeben wird oder sich Nutzungskonflikte ergeben. Aber auch in einem solchen Fall hat eine Klärung vor Ort zwischen den Beteiligten zu erfolgen, ansonsten wird für eine doppelt beantragte Fläche keine EU-Agrarförderung gewährt. Entsprechend muss es aus unserer Sicht auch bei den Wegrainen geschehen. Die Eigentümer müssen aktiv werden und ihre Rechte durchsetzen. Das gilt für kommunale Gebietskörperschaften gleichermaßen wie für alle anderen Flächeneigentümer.

Diese Klärung vor Ort muss nach unserer Einschätzung nicht zwingend konfrontativ sein, auch einvernehmliche Lösungen sind vorstellbar. So könnte das Ergebnis z. B. sein, dass der Landwirt die strittige Fläche weiterhin bewirtschaften kann, er sich aber gleichzeitig verpflichtet, z. B. auf der Fläche - vielleicht sogar über den Wegrain hinausgehend - einen Blühstreifen anzulegen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Akteure vor Ort miteinander ins Gespräch kommen. Gute Beispiele dafür gibt es in Niedersachsen bereits.

*Zu Nr. 5 des Antrages, sicherzustellen, dass bei Flurbereinigungsverfahren an existierenden und neu gebauten Wegen Raine in der ursprünglichen Breite zu erhalten oder in einer Mindestbreite von 3 m beidseitig anzulegen sind.*

VermD **Gruber** (ML): Flurbereinigungsverfahren durchlaufen vor ihrer Durchführung eine längere, gestufte Vorbereitungsphase. In dieser Phase werden verschiedene Themen und Sachverhalte ausführlich bearbeitet. Hierzu gehört die Diskussion über die zukünftige Gestaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes, das zukunftsorientiert für die aktive Landwirtschaft und den nachhaltigen Naturschutz geplant wird. Wege werden ausgebaut, rekultiviert oder ihrer Funktion für den Naturschutz entbunden, bepflanzt bzw. anderen Naturschutz Zwecken zugeführt.

Grundlage für Neubauten oder Rekultivierungen von Wegen in Flurbereinigungsverfahren bildet der Wege- und Gewässerplan mit Landschaftspflegerischem Begleitplan. Mit seiner Bestandserfassung weist er alle im Flurbereinigungsgebiet bestehenden Wege nach. Geplante Veränderungen an den Wegen werden nach den Vorgaben des Naturschutzrechts dokumentiert sowie naturschutzfachlich bewertet und abgearbeitet.

Wegeeigentümer bringen das vorhandene Wegenetz als Bestand in die Flurbereinigung ein. Ausgehend von diesem verfügbaren Besitz werden die neuen Wege auf alter und neuer Trasse geplant und ausgewiesen. Entsprechende Wegeseitenräume werden nach Flächenverfügbarkeit ausgewiesen und im Sinne der Biotopvernetzung bepflanzt bzw. naturschutzfachlich gestaltet. Diese Gestaltungsmaßnahmen werden mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld erörtert.

Geforderte Mindestbreiten von beidseitig auszuweisenden Wegerainen sind in Flurbereinigungsverfahren nicht immer zielführend. Neben der Verfügbarkeit der Fläche ist auch eine zukunftsfähige und nachhaltige Biotopvernetzung zu gewährleisten, da sonst öffentliche Mittel nicht nachhaltig wirken. Dies kann planungsbedingt auch zur Folge haben, nicht alle Wege in gewünschter Breite auszuweisen.

Ebenfalls ist die Frage der anschließenden Unterhaltung der Wegeraine zu klären. Diese muss auch langfristig festgeschrieben und gewährleistet werden, da ansonsten die Wegeraine auch wieder aus der Landschaft verschwinden könnten.

*Zu Nr. 6 des Antrages, einheitliche Regelungen dafür zu schaffen, welche naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen auf Wegrainen zulässig sind.*

Frau **Frank** (MU): Für die Anerkennung als Kompensationsmaßnahme gelten die üblichen Grundsätze der Eingriffsregelung:

1. Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müssen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein.
2. Die Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein, die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts zu kompensieren.
3. Die Kompensation ist für die Dauer des Eingriffs - das heißt in der Regel: dauerhaft - zu unterhalten und rechtlich zu sichern.
4. Für die Durchführung der Maßnahmen dürfen grundsätzlich keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.
5. Es kommen nur Maßnahmen infrage, die nicht bereits aufgrund anderer rechtlicher



Verpflichtungen geschuldet sind (z. B. aufgrund der Festsetzung in einem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes oder einem anderen Zulassungsverfahren; Wiederherstellungsanordnung aufgrund eines ungenehmigten Eingriffs).

Ein Regelungsbedarf ist daher nicht erkennbar. Für die naturschutzgerechte Pflege und Entwicklung von Wegeseitenrändern - also kein Pestizid- oder Düngereinsatz, kein unnötiges Befahren, Einhalten bestimmter Mahdtermine, Verzicht auf Mulchen - gibt es bereits eine Reihe von Merkblättern.

Bei Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme muss die für die Dauer der Eingriffswirkung fortdauernde naturschutzgerechte Pflege sichergestellt sein.

### Aussprache

Nachfragen ergaben sich nicht.

### Weiteres Verfahren

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, dass sie mit den Ausführungen in der heutigen Unterrichtung noch nicht ganz zufrieden sei. Auf der einen Seite sei darauf hingewiesen worden, dass sich Kommunen um ihre Vermögenswerte kümmern müssten. Auf der anderen Seite sei aber geltend gemacht worden, dass es um die tatsächliche Nutzung gehe und kein digitaler Abgleich vorgenommen werde, obwohl dies vermutlich technisch möglich wäre.

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit wolle sie in der heutigen Sitzung nicht in eine intensive inhaltliche Diskussion einsteigen, so die Abgeordnete, sondern zu der Frage nach dem weiteren Verfahren überleiten.

Ihres Erachtens habe die Unterrichtung in der heutigen Sitzung gezeigt, dass sich der Antrag keineswegs erledigt habe.

Von daher schlage sie angesichts des Umfangs der in Rede stehenden Thematik und der Vielzahl zu erörternder Punkte vor, zu dem Antrag schriftliche Stellungnahmen einzuholen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) entgegnete, der zur Diskussion stehende Antrag der Fraktion der Grünen gehöre zu einer Vielzahl von Anträgen, die jetzt in der Vorwahlkampfzeit ein-

gebracht würden, wohl wissend, dass der nächste und damit auch letzte Plenarsitzungsabschnitt in dieser Legislaturperiode im September stattfinden werde und von daher kaum noch die Möglichkeit bestehen werde, konkrete Beschlüsse zu diesen Anträgen zu fassen.

Gleichwohl wolle er der antragstellenden Fraktionen auch nicht insofern Rückenwind geben, dass der Antrag einfach „niedergestimmt“ werde.

Es sei durchaus damit einverstanden, dass schriftliche Stellungnahmen zu dem Antrag eingeholt würden. Die Kommunen würden es, wenn das Land viel Geld zur Verfügung stelle, sicherlich dulden, dass die in ihrem Eigentum befindlichen Wegeseitenränder in ökologischer Hinsicht aufgewertet würden. Dies ändere aber nichts daran, dass die Kommunen Eigentümer dieser Flächen seien und von daher darüber entscheiden könnten, was mit ihnen geschehe.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) gab zu bedenken, dass es wegen des bevorstehenden Endes der laufenden Legislaturperiode wohl kaum möglich sein werde, die Beratung des Antrages der Fraktion der Grünen abzuschließen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) entgegnete, auch wenn eine abschließende Beratung des Antrages ihrer Fraktion nicht mehr möglich sein sollte, halte sie das Thema für so wichtig, dass es ihres Erachtens durchaus sinnvoll sei, zu dem Antrag schriftliche Stellungnahmen einzuholen.

Der **Ausschuss** kam überein, zu dem Antrag schriftliche Stellungnahmen einzuholen.

Er verständigte sich bei zwei Stimmenthaltungen im Übrigen einstimmig darauf, dass von den einzelnen Fraktionen jeweils eine Anzuhörende/ein Anzuhörender benannt wird, und bat darum, die Anzuhörenden der Landtagsverwaltung kurzfristig zu benennen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 6:

### **Fehlende Finanzierung des tierwohlgerechten Stallumbaus schadet dem Agrarstandort Niedersachsen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/11404](#)

*direkt überwiesen am 22.06.2022*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

#### **Einbringung**

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) brachte den Antrag im Sinne des Entschließungstextes und der Antragsbegründung ein.

\*

#### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

MR'in **Dr. Waßmuth** (ML): Die Landesregierung wurde um eine mündliche Unterrichtung zum Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gebeten, der die Landesregierung auffordert, sich auf allen Ebenen beim Bund für die Finanzierung des Stallumbaus einzusetzen und eigene Förderprogramme und Beratungsangebote zum tierwohlgerechten Stallumbau zu schaffen.

Dieser Bitte möchte ich gerne nachkommen und darf zunächst mit einem kurzen Bericht zum Status quo des Transformationsprozesses in der Tierhaltung beginnen.

Niedersachsen ist eines der wichtigsten Agrarländer in der Bundesrepublik. Die tierische Erzeugung weist hier einen deutlich höheren Anteil an dem Produktionswert der Landwirtschaft auf als im übrigen Bundesgebiet. Mit zumeist deutlich über 60 % liegt Niedersachsen seit Jahren weit über dem Bundesschnitt, der in 2020 gerade einmal knapp 46 % betrug.

Einschließlich der vor- und nachgelagerten Bereiche ist die tierische Erzeugung für die Wirtschaftskraft unserer ländlichen Räume von großer Bedeutung. Sie generiert nicht nur Wertschöpfung und viele Arbeitsplätze, sondern hat auch dazu beigetragen, dass sich ein einmaliges Know-how rund um die Tierhaltung in unserem Bundesland entwickeln konnte.

Klar ist aber auch: Niedersachsen ist in einigen Landkreisen von Immissionswertüberschreitungen im Hinblick auf Gerüche und durch Stickstoffdeposition in besonderem Maße betroffen. Hier ist durch entsprechende Sanierungskonzepte in den betroffenen Regionen darauf hinzuwirken, dass die Immissionswerte wieder eingehalten werden und damit ein ausreichender Schutz vor Geruchsbelästigungen und vor zu hohen Stickstoffeinträgen in Ökosysteme gewährleistet wird.

Umso wichtiger ist es, die Tierhaltung dabei zu unterstützen und den wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen nach mehr Tierwohl sowie einer nachhaltigeren Erzeugung nachzukommen.

Die Borchert-Kommission hat diesbezüglich mit ihren Empfehlungen bereits großartige Arbeit geleistet und dabei aus allen Fraktionen des Bundestages, aber auch von der ZKL uneingeschränkten Zuspruch erhalten.

Kernelemente dieser Empfehlungen sind:

- die Einführung eines zunächst freiwilligen Tierwohllabels für alle tierischen Produkte und auf allen Stufen der Erzeugung - einschließlich Transport und Schlachtung - ,
- die Forderung nach Anpassungen im Bau- und Immissionsschutzrecht, um den Umbau überhaupt zu ermöglichen - Stichwort Tierwohlverbesserungsgenehmigung - und
- nicht zuletzt auch die Forderung nach einem Finanzierungskonzept für investive und konsumtive Fördermaßnahmen, weil man sich schnell einig war, dass unsere Tierhaltungsbetriebe einen solchen Transformationsprozess nicht aus eigener Kraft stemmen können.

Das Thünen-Institut hat die Vorschläge im Hinblick auf die notwendigen Finanzmittel bewertet und hierfür 3 bis 5 Milliarden Euro pro Jahr veranschlagt.

Schließlich hat auch eine Machbarkeitsstudie verschiedene Optionen der Finanzierung erarbeitet und bewertet.

Pläne und Handlungsempfehlungen, aber auch umfangreiche Ausarbeitungen zum Thema Finanzierung lagen bzw. liegen also mehr oder weniger fertig in der Schublade.

Hieran hat auch Niedersachsen einen nicht unerheblichen Anteil.

Nicht nur, dass der Staatssekretär des ML, Herr Prof. Dr. Theuvsen, aktiv an den Empfehlungen der Borchert-Kommission mitgewirkt hat, nein, Niedersachsen als Befürworter eines verpflichtenden Tierwohllabels hat auch

- das persönliche Gespräch genau zu diesem Thema mit der EU-Kommission gesucht,
- wir haben zwei Bundesratsinitiativen zur Umsetzung der Borchert-Empfehlungen einschließlich der Forderung nach einem Finanzierungskonzept erfolgreich durchbringen können,
- es wurden entsprechende Anträge bei der AMK und der UMK unterstützt bzw. selbst eingebracht - im Übrigen zuletzt im März dieses Jahres -,
- wir haben uns vehement für die Verlängerung der Förderfristen zum tierwohlgerechten Stallumbau für Sauen eingesetzt,
- wir haben die Arbeiten zum Tierschutzplan 4.0 mit unverminderter Intensität fortgesetzt und im IMAK zur nachhaltigen Nutztierhaltung mit den wichtigsten Stakeholdern ein Expertengremium konstituiert, das zu allen wichtigen Themen Positionen und Lösungsansätze formuliert hat,
- quasi „on top“ dazu wurde die niedersächsische Nutztierstrategie auf den Weg gebracht,
- das ML hat zusammen mit dem MU einen „Erlass zur Auslegung zu tierwohlgerechteren Haltungsverfahren in der Sauenhaltung“ zum erleichterten Bau von Ställen formuliert,
- 2021 wurde ein Runder Tisch „Landwirtschaftliches Bauen/Genehmigungsverfahren“ eingerichtet,
- es wurden Mittel für Modellregionen für eine nachhaltige Nutztierhaltung bereitgestellt, und
- im Rahmen des Maßnahmenpaketes Stadt.Land.Zukunft zur Entwicklung eines neuen Gesellschaftsvertrages wurde u. a. ein Projekt zur Verlängerung der Zwischenkalbezeit bei Milchkühen und damit zur Reduktion der anfallenden Kälber initiiert.

Das aktuelle Beratungsangebot wurde parallel so konzipiert, dass die Ziele der Borchert-Kommission ebenso wie die der niedersächsischen Nutztierstrategie förderfähig sind und in der Praxis umgesetzt werden können.

Das dazu zählen

Dazu zählen

- die Beratung für eine nachhaltige und klimaresiliente Tierhaltung sowie zur Haltung von Ferkeln und Mastscheinen mit unkupierten Schwänzen und zur freien Abferkelung von Sauen,
- die Beratung zur Umsetzung der niedersächsischen Nutztierstrategie,
- die Beratung zur Emissionsminderung in der Tierhaltung,
- die Beratung zu klimaangepassten Haltungssystemen,
- die Beratung zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Tierhaltung,
- die Beratung zu Weidemanagementsystemen, aber auch
- die Beratung zur regionalen Wertschöpfung.

Weitere Unterstützungsmaßnahmen finden sich im Agrarinvestitionsförderprogramm, in der für die neue Förderperiode weiter entwickelten Tierwohlprämie für unkupierte Ferkel und Mastschweine bzw. für die freie Abferkelung von Sauen mit deutlich über dem gesetzlichen Standard liegenden Haltungsbedingungen und in der Förderung der Sommerweidehaltung für Milchkühe.

Angesichts dieser Ausführungen wird deutlich: Die Landesregierung hat nicht nur bei jeder sich bietenden Gelegenheit und auf allen Ebenen für den ganzheitlichen Umbau der Tierhaltung geworben, sie hat den Weg im Rahmen des Möglichen auch beratungs- und förderfachlich intensiv begleitet. Alles dies ist übrigens nachzulesen in dem im März 2022 erschienenen Bericht zur niedersächsischen Nutztierhaltung.

Was jetzt allerdings dazu aus Richtung BMEL zu vernehmen ist, ist völlig unzureichend und damit bitter; bitter für die Landwirte, weil diese immer noch nicht wissen, wohin die Reise geht, wie sie also zukunftsfest in ihre Ställe investieren können.

Enttäuschend ist dies aber auch für die vielen engagierten Köpfe, die in den Kommissionen und Arbeitsgruppen viel Zeit und Arbeit investiert haben.

Während das BMEL beim Herkunftskennzeichen auf die EU warten will, ist das ursprünglich vorgesehene Tierwohllabel durch den Vorschlag des BMEL auf ein einfaches Haltungskennzeichen reduziert worden.

Ein Kennzeichen, von dem wir seit Anfang Juni lediglich wissen, dass

- es fünf Stufen inklusive einer separaten Stufe für biologische Erzeugung beinhaltet,
- bestimmte Zuschläge für das Platzangebot festgeschrieben werden sollen,
- das Ganze verpflichtend konzipiert ist und
- das Haltungskennzeichen zunächst nur für frisches oder tiefgefrorenes Schweinefleisch gelten soll.

Bei der Finanzierung verweist die Bundesregierung auf die im Bundeshaushalt vorgesehene Summe von einer Milliarde Euro für Umbaumaßnahmen in den kommenden Jahren - wohlwissend, dass hier ganz andere Größenordnungen erforderlich sind.

Und was man im BMEL zum Bau- und Umweltrecht sagt, beschränkt sich auf die drei Worte „Wir arbeiten dran“.

Soweit der aktuelle und völlig unbefriedigende Stand der Dinge.

Wer in dieser Situation eine umfassende Beratung und Förderung für den Umbau der Tierhaltung fordert, sollte nicht ausblenden, was seitens der Landesregierung schon alles auf den verschiedensten Ebenen initiiert wurde. Und man sollte zur Kenntnis nehmen, was seitens des BMEL im letzten Dreivierteljahr sehenden Auges versäumt wurde.

Wenn wir nicht einmal wissen, welche genauen Anforderungen an die einzelnen Tierhaltungsstufen gestellt werden, welche Anforderungen das Bau- und Umweltrecht künftig formuliert und mit welcher Finanzierung die Landwirte rechnen können - wie soll dann eine gezielte Beratung, geschweige denn eine zukunftsorientierte Förderung der Betriebe erfolgen?

Warum soll ein Landwirt einen Bauantrag stellen, wenn er fast sicher sein kann, dass es mindestens drei bis fünf Jahre oder noch länger dauert, bis eine Entscheidung gefällt und das Vorhaben

möglicherweise doch nicht genehmigt wird, und der Bestandsschutz infrage gestellt ist?

Und wieso sollte ein Landwirt viel Geld für den Umbau zu einer höheren Haltungsstufe in die Hand nehmen, den Tieren mehr Platz gewähren und seine Bestandszahlen abstocken, wenn er am Ende emissionstechnisch so behandelt wird, als würde er so viele Tiere halten, wie es die gesetzlichen Mindestanforderungen erlauben?

Und schließlich stellt sich auch die Frage: Wird die Kommission zu dem Vorhaben aus Berlin überhaupt ihren Segen geben? Auch das ist noch lange nicht in trockenen Tüchern; ganz zu schweigen von der noch anhängigen Entscheidung zum Antrag auf abstrakte Normenkontrolle des Landes Berlin zur Nichtigkeit von Vorschriften des Abschnitts 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung inklusive der dazu im Mai letzten Jahres beantragten Ergänzung.

Bevor also der Bund nicht endlich verbindliche Vorgaben formuliert, solange er keine Lösungsmöglichkeiten im Bau- und Umweltrecht aufzeigt und nicht deutlich mehr als eine Milliarde Euro für die kommenden drei Jahre zur Verfügung stellt, könnten wir lediglich auf gut Glück beraten und fördern - immer mit der großen Unsicherheit, dass es am Ende viele Verlierer unter den Tierhaltern und den vor- und nachgelagerten Betrieben im ländlichen Raum geben kann.

## Beratung

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Vielen Dank für diese Ausführungen, die in meinen Augen nichts an Deutlichkeit zu wünschen übriglassen. Zum einen befinden wir uns derzeit in Niedersachsen im Vorwahlkampf, und zum anderen macht der vorliegende Antrag die Fliehkräfte in der Ampelkoalition auf Bundesebene deutlich. Dazu passt die Mitteilung in *agrarheute*, dass der zuständige Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir die Agrarinvestitionsförderung deutlich kürzen will und dass die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ deutlich reduziert werden sollen.

In dem Antrag der Fraktion der Grünen wird gefordert, dass sich das Land auf allen zur Verfügung stehenden Ebenen beim Bund für eine gesicherte (Ko-)Finanzierung des nötigen Umbaus einsetzt und eigene Förderprogramme und Bera-

tungsangebote zum tierwohlgerechten Stallumbau schafft. Dies würde bedeuten, dass das Land bei einer Reduzierung der GAK-Mittel stärker einspringen müsste.

Die finanzielle Decke ist an jeder Stelle zu kurz. Von daher kann ich die Ausführungen der Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums, die hat durchklingen lassen, wie groß die Enttäuschung in dem zuständigen Fachministerium ist, weil sich auf Bundesebene seit langer Zeit nichts tut, sehr gut nachvollziehen.

Wir reden im Zusammenhang mit dem Umbau hin zu tierwohlgerechten Ställen vor allem über die Schweinehaltung. In diesem Bereich vollzieht sich bereits seit zehn Jahren eine dramatische Strukturveränderung. Die ISN hat Prognosen herausgegeben, wie die Entwicklung weitergehen wird.

Ohne einen gesellschaftlichen Konsens darüber, dass die Ställe in Richtung Tierwohl umgebaut werden müssen, wird diese Entwicklung uneingeschränkt fortschreiten. Vor diesem Hintergrund habe ich die konkrete Frage an das Ministerium, wie sich die Zahlen in den letzten Jahren entwickelt haben.

Wenn uns diese Zahlen vorliegen, können wir alle daraus unsere Schlüsse ziehen und auf den verschiedensten Ebenen im Rahmen unserer Möglichkeiten politischen Druck aufbauen, was sicherlich auch Ziel dieses Antrages ist.

Ich nehme erfreut zur Kenntnis, dass es innerhalb der Ampelkoalition auf Bundesebene durchaus unterschiedliche Betrachtungsweisen gibt.

Unsere Fraktion hat es sehr bedauert, dass der Antrag direkt überwiesen wurde, dass zu ihm also keine erste Beratung im Plenum des Landtages stattgefunden hat. Wir würden uns sehr freuen, wenn er für den Plenarsitzungsabschnitt im September auf die Tagesordnung genommen würde.

MR'in **Dr. Waßmuth** (ML): Wir haben von 2016 bis 2020 im Bereich der Schweinehalter einen Rückgang um 17 % und im Bereich der Sauenhalter um 18 % zu verzeichnen. Der Rückgang bei den Mastschweinehaltern lag bei 16 %.

Die Zahl der Tiere ist seit 2016 um 4 % und im Bereich der Zuchtsauenhaltung um fast 10 % zurückgegangen. Insgesamt belief sich der Rückgang auf 5 %. Das ist insofern erstaunlich, als bis 2020 die Tierzahlen immer noch leicht angestiegen sind. In den letzten beiden Jahren sehen wir,

dass der starke Rückgang, der durchaus besorgniserregend ist, richtig an Fahrt gewonnen hat. In den vergangenen beiden Jahren haben wir einen Rückgang der Zahl der Betriebe um 10 % und auch der Zahl der Tiere zu verzeichnen. Das bedeutet eine Verstärkung des Trends. Bei den Schweinen liegen wir jetzt bei 7,3 Millionen Tieren. Vor einem Jahr lagen wir noch bei über 8 Millionen. Diese Entwicklung ist insbesondere für unsere ländlichen Räume, aber auch für die vor- und nachgelagerten Bereiche - sei es die Futtermittelversorgung, seien es Tierärzte und, und, und - eine Situation, mit dem man umzugehen lernen muss. Das wird sehr schwierig werden. Davon bin ich fest überzeugt.

Wir müssen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umsetzen. Das wird unter den jetzigen Voraussetzungen meiner Auffassung nach dazu beitragen, dass der Rückgang der Zahl der Betriebe drastisch zunehmen wird.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Herr Dammann-Tamke hat von Vorwahlkampf gesprochen. Eine solch engagierte Stellungnahme, wie sie gerade von der Vertreterin des Ministeriums abgegeben worden ist, hätte ich mir schon früher gewünscht. Aber besser spät als nie. Das ist schon bezeichnend. Diesen Hinweis kann ich mir nicht verkneifen.

Was die Forderungen in dem Antrag angeht, so wurde in der Tat über Jahre nichts getan. Das darf man nicht vergessen. Die wichtigste Aussage in dem Antrag ist meines Erachtens der Halbsatz:

„Relevant ist jedoch die Finanzierung des Umbaus, die nicht allein von den Tierhaltenden getragen werden kann,...“

Das haben wir in den vergangenen vier Jahren und auch im vergangenen Dreivierteljahr alle gemeinsam nicht geschafft.

Bei dem Halbsatz

„...sondern die Konsumentinnen und Konsumenten einbeziehen muss.“

möchte ich aber ein Stoppschild setzen.

Wir erleben im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sehr zurückhaltend sind, was das Geldausgeben angeht. Und wen trifft dies zuerst? Zurückhaltend sind die Verbraucherinnen und Verbraucher zu allererst bei

Ausgaben für Lebensmittel. Bis vor Kurzem waren die Dinge noch auf einem guten Weg. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher, die dazu in der Lage waren, waren auch bereit, mehr Geld für Lebensmittel auszugeben. Hier erleben wir derzeit gerade eine Kehrtwende.

Bei der Finanzierung des Umbaus auf die Konsumentinnen und Konsumenten abzuheben, ist mittlerweile viel schwieriger, als dies vor dem 24. Februar der Fall war.

Auf den dramatischen Rückgang der Tierzahlen ist bereits hingewiesen worden. Auf der einen Seite ist ein Rückgang der Tierbestände durchaus gewollt, auf der anderen Seite wollen wir aber die Tierhaltenden in die Lage versetzen, die gesellschaftlichen Anforderungen erfüllen zu können, und das müssen sie dann auch bezahlt bekommen. Daran müssen wir gemeinsam arbeiten.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Auf jeden Fall muss Druck aufgebaut werden, und so ist der Antrag auch gemeint. Möglicherweise bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen in der Frage, in welche Richtung dies geschehen soll. Adressat ist aus der Sicht der Fraktion der Grünen das BMF. Nichtsdestotrotz gehen wir davon aus, dass ein Signal aus Niedersachsen notwendig ist.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Ein Signal aus Niedersachsen ist ohne Zweifel notwendig. Allerdings empfiehlt es sich möglicherweise, das für den Baubereich in Niedersachsen zuständige Umweltministerium bis zum September um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten, welche Initiativen in den letzten Jahren von Niedersachsen insbesondere über den Bundesrat gestartet worden sind, um das Bau- und Immissionsschutzrecht auf eine solide Basis zu stellen und um die notwendigen Voraussetzungen für den tierwohlgerechten Umbau der Ställe in Niedersachsen zu schaffen.

Bei tierwohlgerechten Ställen handelt es sich um Offenställe. Ohne die entsprechenden baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Grundlagen nützt ein finanzieller Rahmen, den der Bund zur Verfügung stellt, nichts.

### Verfahrensfragen

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) regte an, die Landesregierung um eine entsprechende Stellungnahme zu bitten und den Antrag dann mit Blick auf den Plenarsitzungsabschnitt im Septem-

ber abschließend in der für den 7. September terminierten Sitzung des Ausschusses zu beraten.

Widerspruch hiergegen erhob sich nicht.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 7:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zur Haltung von mehr als 110 Würge- und Giftschlangen in Wolfenbüttel sowie zum Sachstand der Umsetzung des Landtagsbeschlusses (Drs. 18/10407). Insbesondere ist über die Zwischenstände und Ergebnisse der eingerichteten Projektgruppe zu berichten**

### Unterrichtung

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Wir alle sind schon länger mit der Thematik befasst. Die Fraktionen haben sich auf einen gemeinsam getragenen Landtagsbeschluss verständigt. Die heutige Unterrichtung wollen wir auch zum Anlass nehmen, um nachzuhaken, was hinsichtlich der angekündigten Projektgruppe geschehen ist.

Ich persönlich war ein wenig enttäuscht darüber, dass der Beschluss, einen Sachkundenachweis einzuführen, bislang nicht umgesetzt worden ist und die Landesregierung seinerzeit angekündigt hat, dass dies zunächst einmal auch nicht vorgeesehen ist.

VetD'in **Dr. Vossler** (ML): Sie baten um Unterrichtung zu dem aktuellen Fall eines Schlangenbisses im Landkreis Wolfenbüttel sowie insbesondere um Bericht zu den Zwischenständen und Ergebnissen der eingerichteten Projektgruppe zur Überarbeitung der niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung (GefTVO) und zum Sachstand der Umsetzung des Landtagsbeschlusses in der Drucksache 18/10407 „Regelungen für Exotenhändler verschärfen - Tierschutz verbessern, Zoonosen eindämmen, Artenschutz gewährleisten“. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Zunächst zum Vorfall im Landkreis Wolfenbüttel:

Der Landkreis Wolfenbüttel hat zu dem in den Medien kommunizierten Beißvorfall bei einer 35-jährigen Halterin durch die eigene Klapperschlange Folgendes berichtet:

Am Sonntag, den 26. Juni 2022, wurde die dortige Veterinärabteilung fernmündlich von der Polizei Salzgitter über den in Rede stehenden Beißvorfall in der Gemeinde Sehlde informiert. Die gebissene Tierhalterin befinde sich in Lebensgefahr. Es seien noch mehrere Giftschlangen in der Wohnung, die aber gesichert seien. Im Laufe des Sonntagnachmittags hat die Polizei den gesam-

ten Schlangenbestand mit Zustimmung der Veterinärabteilung und mit Hilfe von Mitarbeitern der Schlangenfarm Schladen und der Feuerwehr sichergestellt. Insgesamt wurden neben 4 Katzen 115 Schlangen vorgefunden, die teilweise in zu engen und verwahrlosten Terrarien untergebracht waren. Davon sind gut zwei Drittel der Tiere (hoch)giftig. Die übrigen Schlangen sind ungiftig und unterliegen dem Artenschutzrecht. Die Anzahl der artengeschützten und der frei handelbaren Tiere steht derzeit noch nicht endgültig fest. Ebenso ist die Herkunft der Tiere unklar, weil die Tierhalterin sich noch im Krankenhaus befindet. Die Ermittlungen werden nach ihrer Genesung in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Es handelt sich um eine private Schlangenhaltung. Für die Haltung von giftigen Tieren wäre nach der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung) vor der Aufnahme der Tierhaltung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich gewesen. Sie liegt jedoch nicht vor und wurde von der Tierhalterin in der Vergangenheit auch nicht beantragt. Welche artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, bedarf der weiteren Klärung. Ich hoffe hierzu auf eine baldige Genesung der Halterin.

Der Landkreis Wolfenbüttel wird zunächst ein Haltingsverbot für Tiere jeder Art gegen die Tierhalterin, die den Beißvorfall nach dortiger Kenntnis nur knapp überlebt hat, wegen tierschutzrechtlicher Verstöße verhängen. Dieses Haltingsverbot gilt auch für die artengeschützten Tiere. Zudem stützt sich die Untersagungsverfügung auch auf das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit der Gefahrtier-Verordnung wegen der Gefährdung des eigenen Lebens der Halterin sowie des Lebens anderer Menschen.

Eine Strafanzeige wegen tierschutz- und artenschutzrechtlicher Verstöße wurde von der Polizei erstattet. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Vorschlag zu dem höchstmöglichen Bußgeld wegen der nicht nach der Gefahrtier-Verordnung genehmigten Tierhaltung wird zeitnah erfolgen.

Die Tiere befinden sich derzeit in der Schlangenfarm Schladen, in der sich zwei Tierpfleger um sie kümmern. In Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde des Landkreises werden weitere Ahndungs- sowie die künftigen Unterbringungs-möglichkeiten der zahlreichen Tiere geprüft. Der

NLWKN ist bezüglich der artengeschützten Tiere involviert.

Nun komme ich zum Sachstand der Überarbeitung der niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung:

Die eingerichtete Projektgruppe hat erstmals am 24. Januar 2022 und inzwischen dreimal getagt. Ein Überarbeitungsentwurf der Gefahrtier-Verordnung liegt inzwischen vor. Parallel dazu werden Durchführungshinweise für die Vollzugsbehörden erarbeitet, die möglichst zeitgleich mit der Änderungsverordnung in Kraft treten sollen.

Inhaltlich ist Folgendes vorgesehen:

- Das derzeitige grundsätzliche Verbot der nicht gewerblichen Haltung bestimmter giftiger Gefahrtiere, das sogenannte repressive Verbot, das lediglich bestimmte Ausnahmen zulässt, soll bestehen bleiben.
- Das Verbot soll auf alle in der Anlage genannten Tiere sowie die gewerbliche Haltung ausgedehnt werden; die Anlage soll zusätzlich durch bisher nicht genannte gefährliche Tiere erweitert werden. Hiermit werden eine Forderung aus der Entschließung zum Exotenhandel des Niedersächsischen Landtages sowie ein Beschluss des Tierschutzbeirates umgesetzt.
- Von dem Verbot ausgenommen werden sollen Zoos im Sinne des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Primaten, die in wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes gehalten werden.
- Ausnahmen vom grundsätzlichen Haltungsverbot der „Anlage-Tiere“ sollen auf Antrag weiterhin möglich sein, sofern die in der Verordnung zukünftig präzisierten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.
- Zu den Genehmigungsvoraussetzungen sollen zukünftig gehören: die Volljährigkeit der antragstellenden Person, der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die von den Tieren ausgehenden Gefahren (Sachkunde), die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, der Nachweis geeigneter Räume und Einrichtungen sowie einer bestimmten Tierkennzeichnung. Auch ein Notfallplan sowie das Vorhalten geeigneter Gegenmittel, also Seren, soll für be-

stimmte Gifttierarten verpflichtend werden. Die Kennzeichnungspflicht von Terrarien, die Verpflichtung zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung und einer sachkundigen Person, die im Verhinderungsfall die verantwortliche Betreuung der Tiere übernimmt, sollen ebenfalls Genehmigungsvoraussetzungen werden.

- Es ist vorgesehen, in der Verordnung zu präzisieren, welche Unterlagen bzw. Auskünfte dem Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung beizufügen sind und dass die Genehmigung für eine bestimmte maximale Anzahl von adulten, also erwachsenen, Tieren der beantragten Art erteilt wird, die sich nach den für die Haltung der Tiere dienenden Räumen und Einrichtungen sowie deren Größe und Beschaffenheit bemisst.
- Der Genehmigungsbescheid ist mit der Auflage einer Bestandsbuchführung zu versehen.
- Die Aufnahme von Regelungen zu Nachweis- und Mitwirkungspflichten, Mitteilungspflichten sowie Betretensrechten für die zuständigen Behörden ist vorgesehen.
- Die Ordnungswidrigkeiten werden um entsprechende Tatbestände ergänzt werden.

Derzeit finden letzte Abstimmungen mit den Expertinnen und Experten der Projektgruppe und Rechtsprüfungen statt. Diese beinhalten auch die Prüfung, ob eine gesetzliche Verpflichtung zukünftiger Halter langlebiger Exoten möglich ist, vor Aufnahme der Haltung nicht nur ihre Sachkunde, sondern auch den Abschluss einer entsprechenden „Tier-Versicherung“ gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, um gegebenenfalls die Kosten einer langfristigen Unterbringung dieser gefährlichen Tiere in Tierheimen oder Wildtiertrauffangstationen zu decken - Ziffer 12 der Entschließung des Landtages zum Exotenhandel. Eine Verpflichtung des Landes oder der kommunalen Behörden, z. B. nach dem Tod des Tierhalters für die durch die Unterbringung langlebiger Exoten in Tierheimen oder Wildtiertrauffangstationen entstehenden Kosten aufzukommen, besteht nicht.

Hinsichtlich des Umsetzungsstandes des Landtagsbeschlusses zum Exotenhandel möchte ich auf eine in diesem Zusammenhang wichtige Bundesratsentschließung hinweisen:

Der Bundesrat hat in seiner 1010. Sitzung am 5. November 2021 die Entschließung „Wildtierim-

port regulieren - Wilderei, Wildfänge und Artensterben wirksam bekämpfen“ gefasst. Das ist die Drucksache 697/21. Der Bundesrat fordert damit die Bundesregierung u. a. auf, sich auf europäischer Ebene für eine umfassende Regulierung von Wildtierimporten einzusetzen. Er vertritt die Auffassung, dass Import, Besitz und Verkauf von Wildtieren, die in ihrem Heimatland illegal gefangen und exportiert worden sind, verboten werden sollten. Es gelte, durch geeignete Regelungen auf europäischer Ebene, und - wo erforderlich - ergänzt durch geeignete Regelungen auf nationaler Ebene, sicherzustellen, dass in ihren jeweiligen Ursprungsländern gefangene Wildtiere zukünftig nicht mehr ohne strenge Auflagen in den europäischen Binnenmarkt eingeführt werden dürfen.

Der Bundesrat fordert, dass Wildtiere, die aus Wildfängen stammen, nur importiert werden dürfen, wenn die „bewirtschafteten“ Populationen in deren Ursprungsländern nachhaltig genutzt werden. Diese neu zu schaffenden Regelungen sollen nicht nur die Arten berücksichtigen, die bereits jetzt im Rahmen bestehender Regelungen, z. B. Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, erfasst werden, sondern alle Wildtierarten unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Zusammenarbeit bei der Überwachung des Handels mit wilden Tieren auf EU-Ebene intensiviert und das im Vollzug benötigte Artenwissen bei den betroffenen Behörden (z. B. Zoll, Grenzkontrollstellen, den für Arten- und Tierschutz zuständigen Behörden sowie für Tiergesundheit zuständigen Stellen) durch entsprechende Weiterbildungsangebote vertieft werden.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung darüber hinaus aufgefordert, die Durchführung von Tierbörsen sowie den Online-Handel mit Wildtieren durch geeignete Rechtsvorschriften insbesondere für private Anbieter verbindlich zu regeln. In diesem Zusammenhang soll im Rahmen des Online-Handels insbesondere das anonymisierte Anbieten von Wildtieren verboten werden.

Aus der Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung geht hervor, dass diese den Kampf gegen die Wilderei intensivieren und den illegalen Handel mit geschützten Arten auch im Online-Handel unterbinden sowie den Vollzug durch eine Task-Force stärken will. Die Bundesregierung will sich für ein Importverbot von Wildfängen für den Heimtiermarkt einsetzen. Darüber hinaus ist die

Aktualisierung der Leitlinien für Tierbörsen in der laufenden Legislatur vorgesehen.

Der Bundesrat sieht Sachkundenachweise auch für die private Haltung und Zucht exotischer Wildtiere als erforderlich an und bittet die Bundesregierung, entsprechende Regelungen zu prüfen.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine Intensivierung der Forschung und des Wissensaustausches im Zusammenhang mit sogenannten Zoonosen auf nationaler sowie internationaler Ebene einzusetzen und zu fördern.

Wie Sie sehen, greift diese Bundesratsentschließung mehrere der Entschließungspunkte des Niedersächsischen Landtages auf, bei denen die Länder keine Zuständigkeit haben bzw. es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für Regelungen durch die Länder fehlt und eine EU- bzw. bundesweit einheitliche Regelung zielführend ist. Den Fortgang der Umsetzung auf Bundesebene werden wir verfolgen.

Bezüglich des Entschließungspunktes des Landtages im Zusammenhang mit der Verhinderung von Zoonosen - Ziffer 4 der Entschließung - waren zeitnahe Gespräche mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung geplant. Diese sind aufgrund der fortdauernden Belastung durch die Corona-Pandemie nun für das laufende Jahr vorgesehen.

Im Hinblick auf die verstärkte Kontrolle von Tierbörsen durch auf die dort feilgebotenen Tiere spezialisierte Tierärztinnen und Tierärzte wird geprüft, ob vom Land ein entsprechendes Fortbildungsangebot unter Einbindung von Expertinnen und Experten für die Vollzugsbehörden eingerichtet werden kann, um die Überwachung der Haltung und des Handels mit wildlebenden Tieren zu stärken.

Im Hinblick auf die Bitte, bei der Erstellung der zukünftigen Haushaltsentwürfe vorzuschlagen, wie Wildtierauffangstationen auch für die Unterbringung von Wildtieren, die aus Tierschutzgründen, nicht jedoch aus Artenschutzgründen beschlagnahmt werden, finanziell unterstützt werden können, wird derzeit gemeinsam von ML und MU geprüft, ob die vorhandenen „Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen“ des MU um eine Förderung für ausschließlich aus Tierschutzgründen dort unterbrachte Tiere erweitert werden können. Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass es hier

keine gesetzliche Verpflichtung des Landes gibt, aufgrund von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen fortgenommene Tiere unterzubringen. Nach der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht, der AllgZust-VO-Kom, sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständig.

MR **Schrader** (MU): Ich habe ganz frisch noch eine Stellungnahme des NLWKN bekommen. Von den Frau Dr. Vossler genannten 115 Individuen, die bei der Halterin gefunden wurden, sind 43 Individuen - zehn Arten - nach dem Artenschutzrecht besonders geschützt. Hierbei handelt es sich um Arten wie Kobra und Python. Diese Arten sind besonders geschützt, aber nicht streng geschützt. Nach dem Artenschutzrecht besteht eine Melde- und Nachweispflicht. Die Halterin müsste über Papiere verfügen, aus denen sich ergibt, woher sie die Tiere bekommen hat. Zumindest aus 2016 gab es einen Nachweis über eine Python, wonach die Halterin das Tier ordnungsgemäß von einer Züchterin aus Paderborn erworben hatte. Ob es für die anderen Tiere, die dort gefunden wurden, Nachweise gibt, müssen wir prüfen.

### Aussprache

Abg. **Heiner Schönecke** (CDU): Ich bin doch sehr erstaunt darüber, in welche Situation uns manche Tierhalter bringen. Gibt es überhaupt Gründe, solche Tiere in Wohnungen zu halten? Mir ist das schlichtweg ein Rätsel. Muss ich davon ausgehen, dass das, was wir in Wolfenbüttel erlebt haben, nur ein Teil dessen ist, was anscheinend täglich in Niedersachsen passiert, da Menschen solche Tiere in Wohnungen halten. Gibt es Vermutungen über die Dunkelziffer?

Obwohl der Exotenhandel anscheinend geregelt ist, gibt es solche Situationen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Ich möchte mich recht herzlich für die Unterrichtung bedanken. Es ist deutlich geworden, dass in dem in Rede stehenden Fall die Haltung von exotischen und gefährlichen Tieren wohl illegal betrieben wurde. Das ist mir bei der öffentlichen Berichterstattung ein wenig zu kurz gekommen. Wenn sich Menschen in der Illegalität bewegen, geraten die Kontrollmöglichkeiten staatlicher Stel-

len recht schnell an ihre Grenzen. Ob nun jemand illegal eine trächtige Python hält oder illegal einen Revolver in einer Küchenschublade aufbewahrt - beides ist illegal, und beides wird man nur schwer kontrollieren können. Offensichtlich gibt es bei manchen Menschen eine Sehnsucht danach, tödliche „Waffen“ - seien es nun Tiere oder echte Waffen - zu besitzen.

Aus meiner Sicht ist unseren Behörden und Kontrollinstanzen kein Vorwurf zu machen. Auch auf Initiative des Landtages ist das Land am Thema dran. In meinen Augen haben wir nur eine Chance, nämlich indem wir versuchen, den Tierhandel zu verpflichten, den Verkauf solcher Tiere in einer Online-Datenbank zu melden, damit abgeglichen werden kann, ob die Voraussetzungen überhaupt gegeben sind.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Auch von mir herzlichen Dank für die Unterrichtung. Ich bin fassungslos, dass es zu solchen Vorkommnissen kommt. Wir müssen schauen, dass alle, die damit zu tun haben, diesen Fall „aufzuräumen“, in die Lage versetzt werden, dies zu tun, ohne dass sie an Leib und Leben bedroht sind.

Im Zuge der Beratung unseres Antrages zur Begrenzung des Exotenhandels haben wir umfangreich diskutiert, was hinsichtlich der Kosten geschieht, die entstehen, wenn solche Tiere in Tierheimen, Wildtierstationen oder Auffangstationen untergebracht werden müssen. Wir haben in diesem Zusammenhang eine etwas weichere Variante gewählt. Vielleicht müssen wir noch einmal schauen, ob das Thema nicht etwas gröber angegangen werden muss. Vielleicht überlegt sich der eine oder andere dann, welche Kosten im Fall der Anschaffung eines solchen Tieres auf ihn zukommen können.

Bei dem Aspekt der Illegalität geht es um einen besonderen Sachverhalt. Sicherlich ist es kaum möglich, zu verhindern, dass sich Menschen illegal Tiere anschaffen. Aber hinsichtlich derjenigen, die jetzt aufräumen müssen, müssen wir ein Augenmerk darauf richten, dass sie etwa auch durch Schulungen in die Lage versetzt werden, dies zu tun, ohne dass ihnen etwas passiert.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Ich glaube, es ist deutlich geworden, dass immer noch großer Handlungsbedarf besteht.

Auch wenn es natürlich nie eine totale Kontrolle wird geben können, erschien es mir so, als könn-

ten einige Punkte, die Sie im Zusammenhang mit der Novelle der Gefahrtierverordnung aufgezählt haben, in allgemeinere Anwendung gebracht werden, also nicht nur für gefährlichere Tiere, sondern insbesondere auch für die langlebigen Tiere, etwa was die finanziellen Folgekosten für die öffentliche Hand angeht.

Wann soll die Novelle der Gefahrtierverordnung in Kraft treten?

VetD'in **Dr. Vossler** (ML): Wir befinden uns derzeit noch in der Projektgruppenarbeit. Innerhalb der Projektgruppe gibt es einen Arbeitsentwurf, zu dem die letzten Abstimmungen laufen. Die Änderung soll so schnell wie möglich erfolgen. Wir möchten aber allen an der Arbeit der Projektgruppe beteiligten Verbänden die Gelegenheit geben, ihre Expertise einzubringen, und sicherstellen, dass alles passt. Die notwendige Sorgfalt soll selbstverständlich nicht außer Acht gelassen werden. Das Ziel bestand darin, die Änderung möglichst noch in der laufenden Legislaturperiode vorzunehmen. Mal schauen, ob wir das hinbekommen.

Zur Dunkelziffer sind nur schwer Aussagen möglich. In dem in Rede stehenden Fall scheint es in gewisser Weise auch um Messie-Syndrom zu gehen, also um eine Tierhalterin, die krankhaft Tiere sammelt. Bisher konnte sie noch nicht befragt werden. Der Landkreis hat aufgrund der Umstände vor, ihr sämtliche Tierhaltung zu untersagen.

MR **Schrader** (MU): Auch mir sind keine näheren Angaben zur Dunkelziffer möglich. Mit Sicherheit gibt es im Fall sämtlicher Tierartengruppen Haltungen, die nicht so erfolgen, wie dies - einschließlich der erforderlichen Meldungen - eigentlich geschehen müsste. In welchem Umfang dies der Fall ist und welche Motivation jeweils dahintersteht?

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Hätte man nicht, wenn es der Frau wieder gut geht und sie befragt werden kann, die Chance, weitere solcher Tierhaltungen zu ermitteln? Die Halterin muss ihre Tiere ja irgendwo erhalten haben. Vielleicht besteht hier die Möglichkeit, ein Netzwerk aufzudecken und auch andere Haltungen zu überprüfen.

VetD'in **Dr. Vossler** (ML): Davon gehe ich aus, und der Landkreis Wolfenbüttel hat auch dargestellt, dass in Zusammenarbeit zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Veterinärbe-

hörde alles ermittelt wird, allein schon um die Ahndungsmöglichkeiten ausschöpfen zu können. Außerdem läuft noch ein Strafverfahren. Auf jeden Fall wird man prüfen, wo sie die Tiere bezogen hat, ob sie sie rechtmäßig erworben hat und ob sie eine Buchführung hatte, die Erkenntnisse zutage bringen können. Das wird ausermittelt werden. Aber wie weit man damit kommen wird, werden wir sehen müssen.

MR **Schrader** (MU): Das machen wir in der Tat so. Wenn wir etwa im Harz Tiere feststellen, deren legaler Erwerb nicht nachgewiesen werden kann, kann das in der Zusammenarbeit der Behörden dazu führen, dass z. B. in Nordrhein-Westfalen Züchter Besuch von den dort zuständigen Ordnungsbehörden bekommen und die Haltungen stillgelegt werden.

Vors. Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Vielen Dank für die Unterrichtung. Es ist deutlich geworden, dass in dieser Thematik weiterhin großer Handlungsbedarf besteht. Auch in der kommenden Wahlperiode wird der zuständige Ausschuss sicherlich noch das eine oder andere Mal darüber diskutieren.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 8:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

#### **Unterrichtung**

RD **Roth** (ML) legte dar, bei der in Rede stehenden Änderung gehe es zum einen um zwei neue Aufgaben für die Landwirtschaftskammer, und zwar um die Abwicklung der Fördermaßnahmen im Bereich des Wiesenvogelschutzes - die Zuständigkeit hierfür liege beim Umweltministerium - sowie um die Gewährung von Entschädigungen für bestimmte Einschränkungen in Gewässerstrandstreifen. Auch hier liege die Zuständigkeit beim MU.

Im Übrigen gehe es zum anderen um bestehende Aufgaben der Landwirtschaftskammer, die aus verschiedensten Gründen aktualisiert werden müssten.

Nach ersten Vorüberlegungen im Jahr 2021 seien Endabstimmungen zwischen dem Landwirtschaftsministerium und insbesondere dem Umweltministerium Ende des Jahres 2021 und eine Ressortbeteiligung von Landwirtschaftsministerium, Umweltministerium, Finanzministerium sowie Wirtschaftsministerium bis einschließlich März 2022 durchgeführt worden. Im Mai 2022 habe die AGRV Stellung genommen. Am 28. Juni habe das Kabinett die Freigabe zur Verbandsbeteiligung beschlossen.

Im Folgenden würden nun die Eingaben der Verbände abgewogen - nach Ablauf der Sechswochenfrist; mutmaßlich in der Zeit nach dem 11. August 2022 - und, wenn denn Änderungen vorgetragen werden sollten, die seitens der Landesregierung übernommen werden sollten, eingearbeitet. Danach folge eine erneute Beteiligung mit einer Frist von ein bis zwei Wochen und dann voraussichtlich - nach derzeitiger Planung Mitte September 2022 - ein zweiter Kabinettsbeschluss, mit dem die Verordnung endgültig beschlossen werde.

Was die Inhalte angehe, beträfen zwei Punkte das Landwirtschaftsministerium, zum einen die Landesstelle bzw. Prüfstelle nach der Rohmilchgüterverordnung. Hier gehe es im Wesentlichen

um Änderungen im Bundesrecht, die nachvollzogen werden müssten, also um entsprechende Anpassungen der Verweise sowie um einige technische Änderungen, aber im Prinzip nicht um wirkliche Änderungen der Aufgabenstruktur der Landwirtschaftskammer im Bereich Milch. Bislang habe es auf Bundesebene eine Milchgüterverordnung gegeben. Jetzt gebe es eine Rohmilchgüterverordnung, die zwar durchaus mit einigen Veränderungen gegenüber der vorherigen Milchgüterverordnung verbunden sei, was fachlich aber im Zusammenhang mit der Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer keine Rolle spiele.

Zum anderen gehe es um Staatsverträge mit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Freien Hansestadt Bremen.

Die Landwirtschaftskammer nehme mittlerweile auch umfangreiche Aufgaben aus anderen Bundesländern wahr. So sei jüngst ein Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen erneuert worden, der den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) betreffe.

In diesem Bereich sei die Landwirtschaftskammer bereits für die Abwicklung in weiten Bereichen als Bewilligungsstelle für Bremen tätig gewesen. Insofern sei hier lediglich ein Verweis zu aktualisieren.

Zudem sei ein im Wesentlichen identischer Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg neu abgeschlossen worden. Auch im Rahmen dieses Staatsvertrages übernehme die Landwirtschaftskammer verschiedene Aufgaben im Bereich der Abwicklung entsprechender Fördermaßnahmen.

Wichtig sei, dass eine Kostenerstattung gewährt werde, wenn die Landwirtschaftskammer für diese beiden Bundesländer tätig werde, sodass dem Land Niedersachsen keine zusätzlichen Kosten entstünden.

#### **Aussprache**

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, sie sei recht verwundert gewesen, als sie über die vorgesehene Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirt-

schaftskammer gelesen habe. Der Landesrechnungshof habe in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaftskammer bereits vielfältige staatliche Aufgaben wahrnehme und sich das Land in eine gewisse Abhängigkeit von der Landwirtschaftskammer begeben, wenn es keine eigene Agrarstrukturbehörde vorhalte.

Die Abgeordnete wollte wissen, inwieweit diese Hinweise des Landesrechnungshofs in die Abwägungen zur Änderung der Verordnung zur Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer eingeflossen seien.

Im Zusammenhang mit den Entschädigungen für bestimmte Einschränkungen in Gewässerrandstreifen gehe es um einen Betrag von immerhin etwa 1 Million Euro bzw. um den Gegenwert von 16 Stellen, die sicherlich auch beim NLWKN angesiedelt werden könnten.

RD **Roth** (ML) antwortete, der Landesrechnungshof habe seinerzeit einen sehr umfangreichen Prüfbericht zur Haushaltsführung der Landwirtschaftskammer erarbeitet. Aus diesem Prüfbericht habe er zwei Denkschriftbeiträge extrahiert, von denen sich ein Beitrag mit der Aufgabenkonzentration bei der Landwirtschaftskammer befasse. Dem Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ sei damals ein zwischen der Landesregierung und dem Landesrechnungshof gemeinsamer Beschlussvorschlag unterbreitet worden, und der Haushaltsausschuss habe daraufhin folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen schließt sich der Kritik des Landesrechnungshofs an, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Aufgaben der staatlichen Agrarverwaltung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragen hat, ohne vorab alternative Möglichkeiten der Aufgabenerledigung und -übertragung geprüft zu haben.

Der Ausschuss erwartet, dass Inhalte und Umfang der auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragenen Aufgaben der staatlichen Agrarverwaltung regelmäßig kritisch hinterfragt und die in § 23 a LwKG kodifizierte organisatorische und personelle Trennung von Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten regelmäßig überprüft werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2022 zu berichten.“

Die Landesregierung habe dies getan und im März dieses Jahres dem Landtag berichtet, dass entsprechende Formulierungen in den Verordnungstext aufgenommen werden sollten, was mit dem vorliegenden Entwurf auch geschehe. Nach seinem Kenntnisstand, so Herr Roth, habe der Landesrechnungshof diesen Punkt vor diesem Hintergrund für erledigt erklärt.

In der Verordnungsbegründung werde zu jedem der vier von ihm genannten Punkte dargestellt, warum die Aufgabe an die Landwirtschaftskammer - und gerade an die Landwirtschaftskammer - übertragen werden solle. Dabei gehe es insbesondere um die Erzielung von Synergieeffekten vor dem Hintergrund, dass die Landwirtschaftskammer derzeit schon entsprechende oder doch recht ähnliche Aufgaben wahrnehme, während, wenn diese neuen Aufgaben von einer anderen Einrichtung wahrgenommen werden sollten, dafür erst die entsprechenden Strukturen geschaffen werden müssten.

Bei den Aufgaben, um die es im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Verordnung gehe, handele es sich lediglich um einen kleineren Bereich der Aufgaben, die insgesamt von der Landwirtschaftskammer erledigt würden. So würden lediglich etwa 28 % der Aufgaben der Landwirtschaftskammer über die in Rede stehende Verordnung übertragen. Der weit überwiegende Teil der Aufgaben der Landwirtschaftskammer würden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Für die Aufgaben, die im besonderen Landesinteresse stünden, würden jährlich Zielvereinbarungen mit der Landwirtschaftskammer abgeschlossen. Bei allen Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer übertragen würden, sei im Lichte der Ergebnisse des Landesrechnungshofs zu prüfen, ob es nicht Alternativen zu einer Übertragung gebe.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 9:

### **Ernährungssicherheit erhöhen - Agrarpolitik neu ausrichten**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10943](#)

**hier:** Beschlussfassung über die Durchführung einer mündlichen Anhörung am 7. September 2022

*erste Beratung: 134. Plenarsitzung am  
23.03.2022  
AfELuV*

Der Ausschuss hatte in seiner 78. Sitzung am 27. April 2022 eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag entgegengenommen.

In jener Sitzung hatte er sich zudem grundsätzlich darauf verständigt, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen. Er hatte die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktion gebeten, zu klären, welche Schwerpunkte bei dieser Anhörung gesetzt werden sollen. Außerdem hatte er die antragstellende Fraktion hierfür um entsprechende Vorschläge gebeten.

Vors. Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wies darauf hin, dass sich die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen aus Zeitgründen darauf verständigt hätten, keine mündliche Anhörung durchzuführen, sondern schriftliche Stellungnahmen zu dem Antrag einzuholen.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) bestätigte dies.

### **Beschlussfassung**

Der **Ausschuss** kam überein, zu dem Antrag schriftliche Stellungnahmen einzuholen.

Er verständigte sich darauf, dass von den Fraktionen der SPD und der CDU jeweils zwei Anzuhörende und von den Fraktionen der GRÜNEN und der FDP jeweils eine Anzuhörende/ein Anzuhörender benannt werden.

Der Ausschuss bat darum, der Landtagsverwaltung die Anzuhörenden kurzfristig zu benennen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) gab zu bedenken, dass der Antrag der FDP-Fraktion völlig unterschiedliche Themenbereiche anspreche

und von daher ein sehr breites Spektrum an Experten angehört werden müsste. Er bat von daher die antragstellende Fraktion darzustellen, zu welchen Schwerpunkten des Antrages Stellungnahmen eingeholt werden sollten.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) kündigte an, dass die FDP-Fraktion kurzfristig der Landtagsverwaltung die Spezifizierungen zu den Themenschwerpunkten nachreichen werde.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 10:

### **Terminangelegenheiten**

**hier:** Beschlussfassung über die Durchführung einer zusätzlichen Sitzung des Ausschusses am 7. September 2022, 10.00 Uhr

### **Beschlussfassung**

Der **Ausschuss** kam überein, den Beginn der im Terminplan für den 7. September 2022 bereits vorgesehenen Sitzung auf 12.30 Uhr festzulegen.

\*\*\*

## Chronologie ASP-Geschehen im Landkreis Emsland (Stand 06.07.2022 13:30 Uhr)

### Donnerstag, 30.06.2022

- Meldung durch den Hoftierarzt beim LK EL, dass in einem Sauenbestand in Emsbüren in den letzten Tagen mehrere Sauen verendet sind. Die Tiere stellten das Fressen ein, wurden blass, bekamen Fieber und verendeten kurze Zeit später.

### Freitag, 01.07.2022

- Ca. 10:00 Uhr Eingang der Proben (Blut- und Organproben) von zwei frisch verendeten Sauen durch den LK EL zur Abklärung auf ASP und KSP im LVI Oldenburg
- 15:30 Ergebnis Mitteilung des LVI-OL: ASP-positiv und Weiterleitung der Proben per Kurier an das Referenzlabor FLI
- Sperre des Betriebes durch den LK EL. Auf dem Betriebsgelände befindet sich die zugehörige Ferkelaufzucht mit eigener Registriernummer. Sauenhaltung und Ferkelaufzucht bilden eine epidemiologische Einheit.
- 1. Lagebesprechung ML, LAVES, LK EL
- LAVES aktiviert das Koordinierungszentrum

#### **Zahlen/Fakten zum Betrieb**

Bestandsgröße:           287 Sauen  
                                   469 Saugferkel  
                                   1067 Absatzferkel (Ferkelaufzucht)

Sauen werden in drei Stallbereichen gehalten: Deckzentrum, Wartestall, Abferkelbereich

### Samstag, 02.07.2022

- Bestätigung des ASP-Ausbruchs durch das nationale Referenzlabor FLI
- Kenntnisse über einen Kontaktbestand in Freren liegen vor, in den am 28.06.2022 Ferkel aus dem Ausbruchsbetrieb verbracht wurden.  
Der Betrieb besteht aus zwei Betriebsteilen, die eine epidemiologische Einheit bilden
- Beprobung des Kontaktbestandes, bislang keine verendeten Schweine und klinisch unauffällig
- 13:00 Uhr Pressekonferenz des ML
- Vorbereitung der Tötung und Räumung des Betriebes
- Bitte über BMEL an FLI zur Unterstützung vor Ort bei den epidemiologischen Ermittlungen
- Festlegung der Schutzzone (3 km Radius) und Überwachungszone (10 km)
- Information des Landkreises Grafschaft Bentheim und von NRW, da diese mit in der Überwachungszone liegen
- NRW hat im Kreis Steinfurt in dem betroffenen Bereich keine Schweinehaltungen, daher keine Einrichtung einer Überwachungszone
- ASP-Ausbruchs-Meldung in TSN durch LK EL

### Sonntag, 03.07.2022

- Ca. 08:00 -17:00 Uhr Tötung und Räumung des Ausbruchsbetriebes
  - Tragende Tiere ab dem 70. Tag Euthanasie
  - Andere Sauen per Elektrotötung
  - Ferkel mittels CO<sub>2</sub>
- Blutprobenentnahme bei der Tötung in den verschiedenen Produktionsbereichen mit folgenden Ergebnissen:

### **Probenergebnisse Ausbruchsbetrieb: 7 von 28 beprobten Sauen ASP-Virus positiv**

Deckzentrum =	1 von 8 Sauen Virus-positiv, Antikörper - negativ
Wartestall =	2 von 9 Sauen Virus-positiv, Antikörper - negativ
Wartestall Abt. 4 =	4 von 11 Sauen Virus-positiv (hier waren die ersten klinischen Auffälligkeiten), 7 Proben Antikörper-negativ, 1 Probe mit fraglichem Ergebnis in der serologischen Untersuchung

Probenergebnisse Flatdeckferkel: 30 von 30 Ferkeln Virus-negativ

Die Probenergebnisse für den Abferkelbereich und für die Jungsauen werden noch erwartet

- Probenergebnisse Kontaktbetrieb: 32 von 32 Mastferkel ASP-Virus negativ

### **Montag, 04.07.2022**

- 2. Lagebesprechung Landkreis EL zum weiteren Umgang mit dem Kontaktbestand, in dem ca. 1800 Mastschweine stehen.
- Risikobewertung des Landkreises insbesondere hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit dem Kontaktbetrieb;  
Zum Zeitpunkt der Verbringung der 300 Mastferkel am 28.06.2022 aus dem jetzigen Ausbruchsbestand in den Kontaktbetrieb lagen bereits erste klinische Anzeichen einer Allgemeinerkrankung im Ausbruchsbestand vor. Das Risiko einer Verschleppung des ASP-Virus kann trotz der momentan negativen Blutprobenergebnisse nicht sicher ausgeschlossen werden.
  - der Tötung und Räumung des Kontaktbestands mit ca. 1800 Mastschweinen wird durch ML und TSK zugestimmt
- Veröffentlichung der Allgemeinverfügung des LK EL, die am Dienstag 0:00 Uhr in Kraft tritt.
- Erlass zur klinischen Untersuchung der schweinehaltenden Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone.
- Erlass zur Fallwildsuche und Angebot zur fachlichen Unterstützung bzgl. der Maßnahmen durch das LAVES.
- Untersuchung von Futtermittel-Rückstellproben beim Futtermittel-Hersteller:
  - Rückstellproben der an den Ausbruchsbetrieb gelieferten Misch-FM
  - Rückstellproben von Einzel-FM, die den Misch-FM des an den Betrieb gelieferten Sauen-FM zuzuordnen sind, risikobasierte Auswahl

### **Dienstag, 05.07.2022**

- Nach Vorliegen der Tötungsanordnung für den Kontaktbestand soll diese samt Räumung am Mittwoch, den 06.07.2022, durchgeführt werden.
- Die epidemiologischen Ermittlungen auch zur möglichen Einschleppungsursache laufen aktuell mit Unterstützung des FLI und des LAVES.
- Die bisherigen Ermittlungen ergeben noch keinen konkreten Anhaltspunkt für eine mögliche Eintragsursache
- Im LVI des LAVES sind heute Proben aus einem Betrieb zur Ausschlussdiagnostik eingesendet worden, die aus einem Betrieb stammen, in dem der Hoftierarzt als Kontakt war. Ergebnis soll Mittwoch, den 05.07.2022, vorliegen.
- Derzeit wird das Falltiermonitoring in der Schutzzone initiiert. Die Probenmaterialien und Merkblätter zur Probennahme liegen vor.
- Erste Proben werden zum Wochenende im LAVES zur Untersuchung erwartet.

- Der Kontakt zur unteren Jagdbehörde wurde aufgenommen, um die Fallwildsuche und das aktive Monitoring zu intensivieren, um somit ein aktuelles Bild aus der Schwarzwildpopulation zu gewinnen.
  - Im Landkreis Grafschaft Bentheim wurden in diesem Jahr bereits 78 Stück Schwarzwild mit negativem Ergebnis auf ASP untersucht, im Landkreis Emsland 28 Stück Schwarzwild
- Weitere klinische Untersuchungen in der Schutzzone werden aktuell vom LK EL und der Grafschaft geplant. Personal im Rahmen der interkommunalen Unterstützung wurde angefordert.
- Bezüglich der in den kommenden Wochen notwendigen Schlachtmöglichkeiten gesunder Tiere aus den Restriktionszonen laufen z. Z. die Planungen

### **Mittwoch, 06.07.2022**

- Beginn von Tötung und Räumung des Kontaktbestandes
- Sitzung des Koordinierungszentrum des LAVES
- Weitere Vorgespräche zu Schlacht- und Vermarktungsmöglichkeiten sowie der Logistik